

KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION



Kantonaler Richtplan

Inhalt

Verzeichnisse

Impressum
Abbildungen
Abkürzungen

| | | |
|----------|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| A | Einleitung | A1 Aufgaben der kantonalen Richtplanung |
| | | A2 Aufbau und Gliederung |
| | | A3 Wirkung des Richtplans |
| | | A4 Richtplanbewirtschaftung und Controlling |
| | | -1 Richtplan-Anpassung -2 Richtplan-Fortschreibung -3 Periodische Berichterstattung -4 Controlling -5 Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden |

| | | |
|----------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| B | Kantonale Entwicklungsstrategie | B1 Positionierung des Kantons Nidwalden |
| | | B2 Künftige räumliche Herausforderungen |
| | | B3 Angestrebte Entwicklung |
| | | B3-1 Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030 |
| | | B3-2 Agglomerationsprogramm Nidwalden B3-3 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit |

Raumwirksame Vorhaben



S Siedlung, Wirtschaft und Umwelt

| | | |
|-----------|-------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| S1 | Siedlung | -1 Siedlungsgebiet |
| | | -2 Siedlungsleitbilder |
| | | -3 Baulandbedarf Wohnen bestimmen |
| | | -4 Siedlungsentwicklung nach Innen |
| | | -5 Neueinzonungen |
| | | -6 Auszonungen |
| | | -7 Ausgewogenes Wohnraumangebot |
| | | -8 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen |
| | | -9 Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten |
| | | -10 Arbeitszonenbewirtschaftung |
| | | -11 Erschliessung der Bauzonen |
| | | -12 Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel |
| | | -13 Hochhauskonzept |
| | | -14 Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet |
| | | -15 Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen |
| | | -16 Zentrum Stans |
| | | -17 Verkehrsintensive Einrichtungen |
| | | -18 Störfallvorsorge |
| | | -19 Notfallplanung |
| | | -20 Fahrende |
| S2 | Wirtschaft | -1 Gezielte Wirtschaftsförderung |
| | | |
| S3 | Denkmalpflege und Archäologie | -1 Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung |
| | | -2 Ortsbilder von lokaler Bedeutung |
| | | -3 Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung |
| | | -4 Historische Verkehrswege |
| | | -5 Archäologie |

Inhalt

- S4 Luft
 - 1 Massnahmenplan Luft
 - 2 Luftreinhaltung und Siedlungs-/Verkehrsplanung
- S5 Lärm
 - 1 Dezentrale Schiessanlagen in Nidwalden
 - 2 Lärmsanierung Strassen
 - 3 Ausscheidung neuer Bauzonen



L Landschaft und Umwelt

- L1 Landwirtschaft
 - 1 Intensivlandwirtschaftszonen
 - 2 Fruchtfolgeflächen (FFF)
 - 3 Ökologischer Ausgleich und Landwirtschaft
- L2 Wald
 - 1 Umsetzung Waldentwicklungsplanung
 - 2 Waldreservate
- L3 Natur- und Landschaftsschutz
 - 1 Naturschutzgebiete und -objekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung
 - 2 Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung
 - 3 Erhaltung der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiete)
 - 4 Nationale und kantonale Landschaftsschutz-zonen
 - 5 Geologische/geomorphologische Objekte von kantonaler Bedeutung
 - 6 Landschaftsentwicklungskonzept
 - 7 Schutz der Seeufer
 - 8 Pflanzenschutzgebiete
 - 9 Ökologische Aufwertung im Siedlungsraum
- L4 Tourismus, Freizeit und Erholung
 - 1 Koordination der räumlichen Aktivitäten von Tourismus, Freizeit und Erholung
 - 2 Touristische Intensivnutzungsgebiete A
 - 3 Touristische Intensivnutzungsgebiete B
 - 4 Touristische Kopfstationen
 - 5 Extensiverholungsgebiete
- L5 Naturgefahren
 - 1 Ereigniskataster und Gefahrenkarten
 - 2 Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung
 - 3 Hochwasserentlastungsgebiete
 - 4 Abflusskorridore
 - 5 Raumbedarf Gewässer
- L6 Oberflächengewässer
 - 1 Revitalisierung von Ufer- und Flachwasserbereichen am Vierwaldstättersee
 - 2 Revitalisierung von Fliessgewässern
 - 3 Deltabereiche der Bäche
 - 4 Delta der Engelberger Aa
 - 5 Reduktion negativer Auswirkungen der Wasserkraft (Schwall und Sunk, Fischdurchgängigkeit, Geschiebehauhalt)
 - 6 Restwasser bei Wasserentnahmen aus Fliessgewässern
 - 7 Öffentlicher Zugang zu den Gewässern
 - 8 Private Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee
- L7 Bodenschutz
 - 1 Erhebung und Überwachung der Fruchtbarkeit und Funktionsfähigkeit der Böden

Inhalt

- L8 Jagd und Fischerei
 - 1 Wildbestände nachhaltig hegen
 - 2 Wildkorridore
 - 3 Wildeinstandsgebiete
 - 4 Natürliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände



Verkehr und Umwelt

- V1 Gesamtverkehrspolitik
 - 1 Gesamtverkehrspolitik Zentralschweiz
 - 2 Regionale Verkehrserschliessung
 - 3 Aufwertung des Eisenbahnknotens Luzern
 - 4 Nachhaltiger Freizeitverkehr
 - 5 Erschliessung von touristischen Erholungsgebieten
- V2 Strassen
 - 1 Kantonsstrassen
 - 2 Verkehrliche Massnahmen des Agglomerationsprogramms
 - 3 Umfahrung Stans-West
 - 4 Kehrsitenstrasse
 - 5 Wiesenbergstrasse
 - 6 Land- und forstwirtschaftliche Erschliessung mit Strassen und Luftseilbahnen
 - 7 Ruhender Verkehr
 - 8 Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)
- V3 Öffentlicher Verkehr
 - 1 Starkes Angebot zwischen den Zentren (S-Bahn Zentralschweiz)
 - 2 Stärkung von Stans als Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs
 - 3 Bedarfsgerechte Erschliessung der dezentralen Siedlungen
 - 4 Sinnvolle Förderung des Güterverkehrs auf der Schiene
 - 5 Ausbau der Bahn-Verbindung nach Engelberg
 - 6 Park and Ride Angebote fördern die Nutzung des öffentlichen Verkehrs
 - 7 Raumsicherung für künftige Angebotsausbauten auf der Schiene
 - 8 Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs
 - 9 Doppelspurausbau der Bahn in Hergiswil
- V4 Langsamverkehr
 - 1 Wanderwege
 - 2 Fusswege
 - 3 Radwege
 - 4 Mountainbike, Skating
- V5 Zivilluftfahrt
 - 1 Zivile Nutzung des Flugplatzes Buochs
 - 2 Zivile terrestrische Nutzungen
 - 3 Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebs
 - 4 Standortgerechte Raumnutzung auf dem Flugplatzgelände und den angrenzenden Gebieten



Öffentliche Bauten und Anlagen

- Ö1 Militär und Bevölkerungsschutz
 - 1 Waffen- und Schiessplätze
 - 2 Flugplatz Buochs

Inhalt

Ö2 Bildung, Sport, Verwaltung, Gesundheit und Soziales

- 1 Bildung
- 2 Sport
- 3 Verwaltungsbauten
- 4 Alters- und Pflegeeinrichtungen
- 5 Kantonsspital



E Versorgung und Entsorgung

E1 Abbau von Steinen und Erden

- 1 Haushälterischer Umgang mit den Ressourcen
- 2 Abbaugelände von kantonaler Bedeutung
- 3 Ausscheidung von Abbauzonen
- 4 Rekultivierung und Nachnutzung

E2 Abfälle

- 1 Entsorgung von Siedlungsabfällen und Klärschlamm
- 2 Deponie Cholwald
- 3 Inertstoffdeponie
- 4 Belastete Standorte
- 5 Verwertungsstellen für Aushub
- 6 Umschlagplatz

E3 Energie

- 1 Elektrizitätsversorgung
- 2 Wasserkraftanlagen
- 3 Energiestandards von öffentlichen Bauten und Anlagen
- 4 Räumliche Energieplanung
- 5 Energiestadt
- 6 Erarbeitung eines Schutz- und Nutzungskonzeptes für erneuerbare Energien
- 7 Umgang mit der Klimaänderung

E4 Wasserversorgung

- 1 Wasserqualität und Versorgungssicherheit
- 2 Gewässerschutzbereiche
- 3 Grundwasserschutzzonen um öffentliche Trinkwasserfassungen
- 4 Grundwasserschutzareale
- 5 Zuflussbereiche für Grundwasserfassungen

E5 Abwasserentsorgung

- 1 Abstimmung und Überprüfung der Generellen Entwässerungspläne (GEP)
- 2 Entsorgung von verschmutztem und unverschmutztem Abwasser
- 3 Gewässerschutz und Siedlungsentwicklung

E6 Telekommunikation

- 1 Telekommunikationsanlagen

Anhang

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B1

Das Raumkonzept skizziert Herausforderungen und führt für die verschiedenen Handlungsräume jeweils spezifische, strategische Stossrichtungen für die räumliche Weiterentwicklung auf. Aus dem gesamtschweizerischen Kontext, wie ihn das Raumkonzept Schweiz vorschlägt, ergibt sich für den Kanton Nidwalden, als Teil des Handlungsraums Luzern, folgende übergeordnete Stossrichtung:

Nidwalden bringt seine Stärken als vielseitiger urbaner und ländlicher Wohn- und Arbeitsort mit hoher Lebensqualität und eigenständiger Identität im nationalen Umfeld zur Geltung.

Die Ausstrahlung des Handlungsraums Luzern basiert im Wesentlichen auf den Bereichen Kultur, Bildung und Tourismus sowie auf der hohen Wohnqualität. Nidwalden leistet hier insbesondere in den Bereichen Wohnqualität, Tourismus und Kultur einen grossen Beitrag. Diese Bereiche werden gefördert und unterstützt. Die Potenziale der Spitzenindustrie sowie jene der kulturellen und kreativen Kleinbetriebe werden genutzt und ausgebaut. Zudem wird die Wirtschaft mit den Bildungs- und Forschungsinstitutionen in der Region Luzern und im Metropolitanraum Zürich vernetzt.

Im Raum Nidwalden ist der Kantonshauptort Stans in seinen Funktionen für den ländlichen Raum zu stärken. Die vorhandenen Dienstleistungen und lokalen Wirtschaftsschwerpunkte in diesem Zentrum werden deshalb massvoll weiterentwickelt und ergänzt. Das Subzentrum Hergiswil wird als Dienstleistungsstandort weiterentwickelt. Die ländlichen Räume entwickeln eigenständige Profile, die den Fokus auf ihre jeweiligen Stärken im Tourismus, in der Landwirtschaft, der Naherholung und der Energie legen. Sie nehmen entsprechende Funktionen in Ergänzung zum urbanen Raum wahr.

Der Vierwaldstättersee ist für den Handlungsraum Identität stiftend und wichtig für den Tourismus der Innerschweiz. Diese Qualitäten werden deshalb erhalten und gefördert.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B2

B2 Künftige räumliche Herausforderungen

Siedlung

Flächenverbrauch: Die Siedlungsfläche im Kanton Nidwalden ist in den letzten Jahren stark gewachsen. Im Talboden hat eine starke Siedlungsentwicklung in die Fläche stattgefunden. Dort ist der Siedlungsdruck u.a. zwischen Stans und Oberdorf, zwischen Stans und Stansstad, zwischen Oberdorf und Dallenwil sowie von Ennetbürgen und Buochs Richtung Stans feststellbar. Der Druck auf Gebiete mit Schutzansprüchen, wie z.B. die Fruchtfolgeflächen, ist zunehmend. Der Siedlungsdruck an den Hanglagen von Ennetbürgen, Hergiswil, Beckenried, Emmetten, Ennetmoos, Dallenwil und Oberdorf ist gross und hat insbesondere auf die Landschaftsschutzgebiete Auswirkungen. Dieser Trend ist mit einer konzentrierten Siedlungsentwicklung zu bremsen.

Bauzonenreserven an zentraler Lage sind knapp: In Nidwalden ist einerseits das Angebot an Wohnzonen in zentralen und gut erschlossenen Lagen (u.a. Stans, Hergiswil, Buochs und Stansstad) knapp. Andererseits gibt es Gemeinden mit einem Überangebot an Bauzonenreserven in der Wohnzone (Emmetten, Wolfenschiessen, Beckenried und Dallenwil). Eine der grossen Herausforderungen der räumlichen Entwicklung des Kantons besteht darin, die Siedlungsentwicklung verstärkt an zentrale und gut erschlossene Lagen zu lenken. Dies ist auch in Bezug auf den demografischen Wandel von grosser Bedeutung. Gemäss Bevölkerungsprognosen des Bundes wird im Kanton Nidwalden der Anteil der über 64-jährigen im Jahr 2030 bei ca. 28% und somit über dem prognostizierten Schweizerischen Durchschnitt von rund 24% liegen. Heute beträgt dieser Anteil in Nidwalden rund 17%.

Ungenügende Verfügbarkeit der Bauzonenreserven: Bezüglich Bauzonenreserven besteht auch die Problematik der Baulandverfügbarkeit. Die Mobilisierung der Nutzungsreserven im Sinne einer besseren Baulandverfügbarkeit ist zu verbessern.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B2

Verbesserung der ÖV-Erschliessung der Bauzonen: 2012 waren 75% der Bauzonen-Flächen im Kanton mindestens mit der ÖV-Gütekategorie D erschlossen, während 25% über eine marginale oder keine ÖV-Erschliessung verfügten (Bauzonenstatistik des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE). Eine bessere ÖV-Erschliessung - insbesondere in Verdichtungsgebieten und bei Neueinzonungen - ist zu erreichen.

Ausgewogenes Wohnungsangebot: Gegenwärtig werden mehrheitlich hochpreisige Wohnungen erstellt und angeboten. Mehrere Gemeinden, namentlich Beckenried, Buochs, Ennetbürgen, Dallenwil, Stans und Oberdorf weisen einen Leerwohnungsbestand von unter 1% auf. Um die Lebensqualität für breite Bevölkerungskreise im Raum Nidwalden nachhaltig zu sichern, ist künftig auch ein ausgewogenes Wohnraumangebot – insbesondere für mittlere und untere Einkommen – zu fördern.

Mangelhafte Siedlungsbegrünung: Die Siedlungsbegrünung weist grosse Lücken auf, die im Zuge einer Verdichtung immer stärker hervortreten werden. Um den bestehenden Stand der Wohnqualität unter der angestrebten Entwicklung zu halten ist eine konzeptionelle Grundlage zur Begrünung der Siedlung zu erstellen und sukzessive zu realisieren. Die Begrünung soll wo immer möglich naturnah, identitätsstiftend sowie entlang von Langsamverkehrsachsen und in den Quartieren zur Anwendung kommen.

Wirtschaft

Gute räumliche Voraussetzungen: Die Bevölkerungszahl ist in den letzten Jahren deutlich stärker gewachsen als die Zahl der Beschäftigten: Im Zeitraum zwischen 2005 und 2012 ist die Bevölkerungszahl von 39'803 auf 41'584 (+ 4.5%) und die Anzahl Beschäftigte von 22'142 auf 22'774 gestiegen (+ 2.9%). Diese Entwicklung, welche sich seit längerer Zeit fortsetzt, hat u.a. zu einer höheren Zahl von Wegpendlern in ausserkantonale Arbeitsorte und damit zu längeren Pendlerdistanzen geführt. Es sind gute räumliche Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere in Entwicklungsschwerpunkten, damit neue Arbeitsplätze geschaffen werden können, welche auch zu einer Diversifizierung beitragen. Parallel dazu müssen ÖV-Angebote und der Langsamverkehr ausgebaut werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass seit ca. 2012 wieder eine stärkere Zunahme im Bereich der Arbeitsplätze festzustellen ist: Rund 700 zusätzliche Beschäftigte zwischen 2012 und 2014, was einem Wachstum von 3.1% entspricht.

Landschaft / Landwirtschaft / Naherholung

Sicherung Kulturland / Landschaftsräume: Im Kanton Nidwalden bestehen verschiedene wertvolle Landschaftsräume (See- und Berglandschaften), die eine grosse Bedeutung in Bezug auf die Lebensqualität und auf den Tourismus haben. Der steigende Flächenbedarf im Bereich Wohnen und für Freizeitaktivitäten erhöht den

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B2

Druck auf diese Landschaftsräume. Die Erhaltung der heutigen Landschaftswerte und des heutigen Kulturlandes stellt eine grosse Herausforderung dar.

Vernetzung der Landschaftsräume und der Naherholungsgebiete: Die verschiedenen Landschaftsräume sowie die Naherholungsgebiete sind zum Teil nicht optimal untereinander verbunden (z.B. Vernetzung entlang der Engelberger Aa im Bereich Buochs und Vernetzungen im Bereich Rotzberghostatt in Stans). Eine bessere Vernetzung in Bezug auf die Ökologie und auf die Naherholung ist zu erreichen.

Strukturwandel Landwirtschaft: Der 1. Sektor befindet sich in einem starken Strukturwandel. Die Anzahl Beschäftigte hat zwischen 2005 und 2014 um rund 19% abgenommen (von 1'629 auf 1'324 Beschäftigte). Verschiedene Betriebe haben bzw. werden ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben oder sie auf eine nebenerwerbliche Bewirtschaftung reduzieren müssen. Eine Herausforderung wird sein, gut bewirtschaftbare und zusammenhängende Flächen zu erhalten.

Verkehr

Starke Verkehrszunahme: Der Verkehr hat in den letzten Jahren laufend zugenommen. Die Zunahme des motorisierten Individualverkehrs bewirkt u.a. Staus und Behinderungen des öffentlichen Verkehrs auf den Strassen. Ohne Massnahmen werden sich diese Probleme in Zukunft noch verschärfen. Eine geeignete Siedlungsstruktur, eine Verbesserung des ÖV-Angebots und ein dichteres und sicheres LV-Netz sind anzustreben, damit eine Verschiebung des Modalsplits erreicht werden kann.

Tourismusverkehr: Die attraktiven Tourismusstandorte im Kanton Nidwalden, aber auch das Skigebiet von Engelberg führen zu einem zunehmenden Freizeitverkehr. Besonders am Wochenende kommt es dadurch zu Engpässen auf Strasse und Schiene.

Energie

Energieeffizienz: Sowohl im Siedlungs- als auch im Verkehrsbereich ist eine bessere Energieeffizienz zu erreichen. Insbesondere bei Ein- und Mehrfamilienhäusern, welche zwischen 1940 und 1980 erstellt wurden, sind – wo noch nicht durchgeführt – Sanierungen anzustreben. Im Bereich Verkehr ist eine Verbesserung der Energieeffizienz unter anderem durch eine Verschiebung des Modalsplits zu erreichen.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

B3 Angestrebte Entwicklung

Die drei bisherigen Leitideen (Vernetzung, Konzentration und Nachhaltigkeit) werden aufgrund der in den Teilen B1 und B2 aufgeführten Positionierung und räumlichen Herausforderungen im Kanton Nidwalden durch sieben Leitideen ersetzt. Sowohl die schwarz hinterlegten Leitideen wie auch die grau hinterlegten Texte sind behördenverbindlich.

Entwicklungsziele

Leitidee 1

Damit eine hohe Umwelt- und Lebensqualität für die heutige und die künftigen Generationen sichergestellt werden kann, erfolgt die Entwicklung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht nachhaltig.

- Der Kanton richtet die kantonale Raumplanung und den kantonalen Richtplan auf die nachhaltige Entwicklung aus.
- Der Kanton achtet bei allen Entscheiden darauf, dass die drei Aspekte der Nachhaltigkeit (Ökologie, Wirtschaft und Soziales) insgesamt ausgewogen berücksichtigt werden. Als Entscheidungsgrundlage wird jeweils aufgezeigt, inwieweit sich ein bestimmter Entscheid auf die drei Aspekte der Nachhaltigkeit auswirkt und ob daraus für die kommenden Generationen erhebliche Nachteile erwachsen könnten.

Leitidee 2

Der Boden wird haushälterisch genutzt.

- Die dezentrale Konzentration der Siedlung wird weitergeführt.
- Die Siedlungsentwicklung erfolgt flächensparend. Die bestehenden unüberbauten Bauzonen werden auf ihre Eignung für eine Überbauung geprüft und aktiviert. Bei überdimensionierten Bauzo-

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

nen werden Auszonungen geprüft. Neueinzonungen werden begrenzt. Diese kommen grundsätzlich erst in Frage, wenn Innenentwicklungspotenziale weitgehend ausgeschöpft sind.

- Die Siedlungsentwicklung wird nach innen gelenkt. Eine angemessene und standortgerechte Verdichtung unter Berücksichtigung der Gemeindetypologien wird angestrebt.
- Neue Arbeitsplätze werden insbesondere in den definierten Schwerpunkten (ESP) angesiedelt. Ausserhalb der Entwicklungsschwerpunkte wird die Grösse der Arbeitszonen in erster Linie auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bestehenden Betriebe ausgerichtet.
- Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird die Verteilung der Arbeitszonen optimiert und die Zusammenarbeit in diesem Bereich zwischen Kanton und Gemeinden und zwischen den Gemeinden gefördert.
- Das Innenentwicklungspotenzial wird bei der Berechnung des kommunalen 15-jährigen Baulandbedarfs bzw. bei der Baulandbilanz berücksichtigt. Die unüberbauten Bauzonen werden dabei abgezogen und die Verdichtungspotenziale im bereits überbauten Gebiet auf angemessene Art und Weise berücksichtigt.

Leitidee 3

Die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die Versorgungsinfrastruktur werden aufeinander abgestimmt.

- Die Siedlungsentwicklung wird auf zentrale und gut mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr erschlossene Gebiete gelenkt (u.a. Entwicklungsschwerpunkte).
- Die Verkehrsinfrastrukturen und das Verkehrsangebot werden in erster Linie dort weiterentwickelt, wo die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und -verdichtung liegen.
- Die Siedlungsentwicklung nach innen wird primär an raumplanerisch sinnvollen Lagen gefördert, d.h. in Gebieten, welche gut mit dem ÖV erschlossen sind und in der Nähe der Versorgungseinrichtungen liegen (z.B. Bahnhofgebiete für Dienstleistungsbetriebe).
- Insbesondere an zentralen Lagen wird eine Nutzungsdurchmischung angestrebt (z.B. Erdgeschossnutzung).
- Verkehrsintensive Nutzungen befinden sich an gut erschlossenen Lagen (u.a. Autobahnanschluss).

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Leitidee 4

Die Siedlungs- und Wohnqualität werden erhalten und verbessert.

- Bei Verdichtungen wird der Siedlungsqualität (inkl. Grünflächen, ökologisch wertvollen Flächen, öffentlichem Raum) und der Gestaltung sowie der Ortsbildpflege eine hohe Beachtung geschenkt.
- Die ortsbaulichen und architektonischen Qualitäten der Siedlungen werden erhalten und verbessert. Unter anderem in den Entwicklungsschwerpunkten Wohnen werden dichte Siedlungsformen mit einer hohen Qualität in Bezug auf die Gestaltung der Bauten und des Aussenraums sowie in Bezug auf die Energie gefördert.
- Die Siedlungen sind als Teil der Landschaft zu gestalten. Der Gestaltung der Siedlungsränder wird eine grosse Bedeutung beigemessen.
- Es werden Naherholungsgebiete in den und rund um die Siedlungen bezeichnet und diese naturnah aufgewertet.
- Innerhalb der Siedlungen werden naturnahe Freiräume bezeichnet und geschaffen. Die Begrünung des Siedlungsraumes wird systematisch geplant und geordnet realisiert.
- In grösseren Siedlungsräumen (insbesondere Stansstad, Stans, Buochs/Ennetbürgen) werden grössere Grün- und Freiräume erhalten, aufgewertet und für die Naherholung umgestaltet.
- Im Kanton Nidwalden wird ein durchmisches Wohnungsangebot für alle Bevölkerungsgruppen zur Verfügung gestellt.

Leitidee 5

Der Wirtschaftsstandort Nidwalden wird gestärkt.

- Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten werden an gut erschlossenen Lagen definiert und gefördert. Diese Arbeitsplatzstandorte werden zu attraktiven wirtschaftlichen Fokuspunkten weiterentwickelt. In diesen Gebieten werden eine hohe Dichte sowie arbeitsplatzintensive Nutzungen angestrebt.
- Neue Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Flugplatz Buochs werden gefördert. Die entsprechende Siedlungsentwicklung wird mit den Anforderungen des Flugbetriebs abgestimmt.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Leitidee 6

Die Landschaftsräume werden geschont, aufgewertet und vernetzt.

- Die Qualität der verschiedenen Landschaftsräume wird als wichtiger Faktor für den Wohn- und Tourismusstandort Nidwalden gesichert und wo möglich aufgewertet.
- Die Landschaftsräume werden wo möglich und sinnvoll untereinander vernetzt (u.a. ökologische Vernetzung).
- Die Gewässer (See, Bäche) und ihre Uferbereiche als wichtige Landschaftselemente werden einerseits als Naherholungsraum für die Bevölkerung und andererseits als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten und aufgewertet. Wo immer möglich, soll der öffentliche Fluss- und Seezugang erweitert und verbessert werden. Langfristiges Ziel ist, die Uferanlagen mit einem durchgehenden Weg zu vernetzen.
- Die Land- und Forstwirtschaft wird bei der Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft unterstützt. Fruchtfolgeflächen werden geschont.
- Der Tourismus wird raumverträglich weiterentwickelt und qualitativ aufgewertet.

Leitidee 7

Die Energieeffizienz und die erneuerbaren Energien werden gefördert.

- Die Planung und Realisierung von Siedlungen mit einem geringen Energiebedarf werden gefördert.
- Es besteht ein grosses öffentliches Interesse an der Realisierung von Infrastrukturen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie.

Angestrebte räumliche Entwicklung

Räumliche Gliederung und Entwicklungsziele

Die kantonale Raumentwicklungsstrategie unterscheidet fünf Zentralitätsstufen:

- Regionalzentrum: Stans
- Subzentrum: Hergiswil
- Agglomerationsgemeinden 1: Buochs, Stansstad, Ennetbürgen und Beckenried
- Agglomerationsgemeinden 2: Oberdorf und Ennetmoos
- Ländlich-touristische Gemeinden: Wolfenschiessen, Emmetten, Dallenwil

Aufgrund der Zentralitätsstruktur, welche in der Karte zur Raumentwicklungsstrategie festgehalten ist, gelten für die Gemeinden folgende Entwicklungsziele:

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Regionalzentrum Stans

Stans wird als wirtschaftlicher Schwerpunkt des Kantons sowohl im Wohn- als auch im Arbeitsplatzbereich gestärkt. Die in Stans vorhandenen Versorgungs- und Freizeitinfrastrukturen von regionaler bzw. kantonaler Bedeutung werden erhalten und bei Bedarf ausgebaut.

Subzentrum Hergiswil

Hergiswil wird als bedeutende Wohngemeinde weiter gestärkt. Ihre wichtige Funktion als Verkehrsknotenpunkt und Standort von Einrichtungen (u.a. im Dienstleistungssektor), welche von der Bevölkerung aus Ob- und Nidwalden und einem Teil der Agglomeration Luzern genutzt werden, wird erhalten.

Agglomerationsgemeinden Buochs, Stansstad, Ennetbürgen und Beckenried

Diese Agglomerationsgemeinden übernehmen eine wichtige Funktion als Wohngemeinden in Zentrumsnähe. Neben Stans und Hergiswil findet das Bevölkerungswachstum primär in diesen Agglomerationsgemeinden statt. Die Arbeitsplatzstandorte von überkommunaler Bedeutung sowie die gute Versorgungsinfrastruktur in Buochs, Stansstad und Ennetbürgen werden erhalten und gezielt gefördert.

Agglomerationsgemeinden Oberdorf und Ennetmoos

Diese Agglomerationsgemeinden sind Wohnorte, welche sich im direkten Umfeld des Regionalzentrums Stans befinden und sowohl versorgungs- als auch verkehrsmässig stark auf dieses ausgerichtet sind. Insbesondere die ÖV- und die LV-Verbindungen Richtung Stans werden gezielt verbessert.

Ländlich-touristische Gemeinden Wolfenschiessen, Emmetten, Dallenwil

Diese Gemeinden verfügen über eine Grundversorgung, lokale Arbeitsplätze und attraktive Wohnlagen in Bezug auf die vorhandenen Landschaftsqualitäten. Eine moderate Entwicklung im Bereich Wohnen und Arbeiten (lokale Arbeitsplätze) soll weiterhin möglich sein. Die wichtige Rolle dieser Gemeinden im regionalen Tourismus wird erhalten.

Siedlungsräume

Da in mehreren Gemeinden unter anderem aufgrund der Topografie verschiedene Siedlungsstrukturen vorhanden sind, wird der Siedlungsraum in der Karte zur Raumentwicklungsstrategie differenziert und in drei Hauptkategorien eingeteilt: Hohe Dichte, mittlere Dichte und niedrige Dichte. Diese Kategorien werden entsprechend dem strategischen Ansatz nicht parzellenscharf ausgeschieden.

Für diese drei Kategorien gelten folgende Zielsetzungen:

Siedlungsraum mit hoher Dichte

In diesen zentral gelegenen, durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Siedlungsräumen werden Verdichtungs- und Umnutzungspotenziale gezielt ausgeschöpft (u.a. Bahnhofgebiete). Weitere Entwicklungsmöglichkeiten werden sowohl für das

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Wohnen als auch für die Wirtschaft geschaffen. Bei der Siedlungsentwicklung nach innen werden die Siedlungsqualitäten erhalten und erhöht. Die öffentlichen Räume und die inneren Grünräume werden aufgewertet. Bei grösseren Umstrukturierungen und Nachverdichtungen, bei Ersatzneubauten und bei grösseren Überbauungen wird eine hohe städtebauliche Qualität durch qualitätssichernde Verfahren sichergestellt.

Siedlungsraum mit mittlerer Dichte

Das Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen wird genutzt. Die Nutzung der Arbeitszonen wird optimiert. Ortskerne in Gebieten mit mittlerer Dichte werden – unter Berücksichtigung der Ortsbildpflege – verdichtet und aufgewertet. Zudem werden geeignete Angebote für das Wohnen und/oder Arbeiten – fokussiert auf gut erschlossene Lagen – geschaffen oder weiter ausgebaut. Die Siedlungsqualität wird u.a. durch die Aufwertung des öffentlichen Raumes erhöht.

Siedlungsraum mit niedriger Dichte

In diesen Räumen werden primär die bestehenden Bauzonen ausgeschöpft und die Siedlung nach innen massvoll verdichtet. Die heutigen Siedlungsdichten werden gehalten. Ortskerne in Gebieten mit niedriger Dichte werden massvoll verdichtet und aufgewertet.

Im Bereich Siedlung zeigt die Karte zur Raumentwicklungsstrategie zusätzlich zum Siedlungsraum die Gemeinden mit Entwicklungsschwerpunkten Wohnen sowie die Standorte der Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten. Die entsprechenden Festlegungen sind im Teil S des Kantonalen Richtplans enthalten.

Landschaftsräume

Im Kanton Nidwalden bestehen sehr unterschiedliche Landschaftsräume. Für die verschiedenen Räume stehen folgende Ziele im Vordergrund:

Talboden

- Das Landschaftsbild wird insgesamt erhalten.
- Die Kulturlandschaft wird sorgfältig weiterentwickelt.
- Die Vernetzungskorridore werden erhalten und wo möglich aufgewertet.
- Dem Übergang zu den Seebereichen wird besondere Beachtung geschenkt.
- Die Naherholungsfunktion wird u.a. entlang der Gewässer gefördert.
- Fruchtfolgeflächen werden geschont. Die Konflikte zwischen Siedlungsentwicklung und Fruchtfolgeflächen werden behandelt.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Vorranggebiet für Natur im Talboden

- Erholungsnutzungen werden gesteuert und mit den Schutzziele abgestimmt.

Kulturlandschaft (Hanglagen)

- Das Landschaftsbild und die typischen Elemente dieser Landschaft (u.a. Höfe, Obstbäume, Hecken, Trockenmauern usw.) werden erhalten.
- Die regionalen Schutzziele der BLN-Gebiete werden in den entsprechenden Teilräumen umgesetzt.

Berglandschaft

- Das Landschaftsbild wird erhalten.
- Natur und Landschaft haben Vorrang.
- Die regionalen Schutzziele der BLN-Gebiete werden in den entsprechenden Teilräumen umgesetzt.
- In ausgewählten Teilräumen (touristische Intensivnutzungsgebiete A und B) ist intensiver Tourismus möglich. Entsprechende neue Infrastrukturen werden in diesen Teilräumen konzentriert.
- Die Konflikte zwischen Schutzziele (Landschaftsschongebiete) und touristische Nutzung werden behandelt.

Verkehr

Im Bereich Verkehr sind – im Zusammenspiel mit der künftigen Siedlungsentwicklung – folgende strategische Elemente von Bedeutung:

ÖV

- Das ÖV-Angebot wird dort weiter gezielt verbessert, wo Potenziale vorhanden sind. In Koordination mit der Siedlungsentwicklung werden insbesondere die Bahnachse Wolfenschiessen–Luzern, vor allem auf der Strecke zwischen Stans und Luzern, sowie das Bushauptnetz gestärkt.
- Gute Umsteigebeziehungen Bus-Bahn und attraktive P+R / B+R – Angebote werden gefördert.

MIV

- Westlich von Stans wird eine Ortsumfahrung geplant.
- Die Ortsdurchfahrten werden aufgewertet. Der Verkehr durch die Ortschaften wird mit entsprechenden Massnahmen verträglich gestaltet. Netzergänzungen

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

werden durch flankierende Massnahmen begleitet.

- Die Konfliktstellen werden saniert, die Strassen in den Siedlungsgebieten beruhigt, der Strassenraum gestaltet, aufgewertet und mit Torbildungen strukturiert.

LV

- Insbesondere in den Siedlungsräumen mit mittlerer und hoher Dichte wird – unter anderem auch in neuen Entwicklungsschwerpunkten – ein dichtes und sicheres Netz für den Fuss- und Veloverkehr angeboten.
- Zwischen den verschiedenen Siedlungsschwerpunkten bzw. -räumen werden direkte und sichere Verbindungen sichergestellt.
- Die Signalisation für den Fuss- und Veloverkehr wird flächendeckend und durchgehend ausgestaltet.
- An wichtigen Zielorten und Umsteigepunkten werden attraktive Veloabstellplätze angeboten.

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Künftige Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung

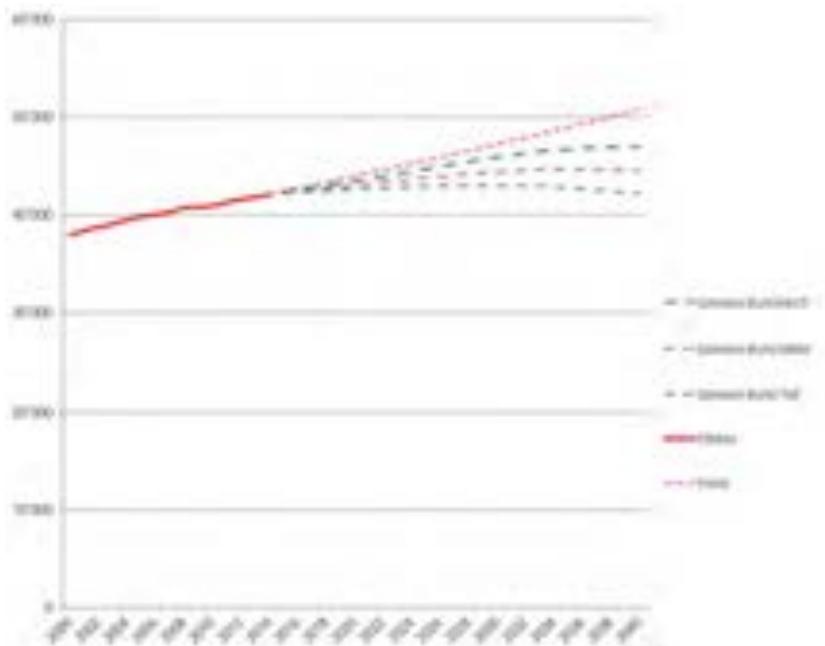
Der Kanton Nidwalden hat in den letzten 50 Jahren im gesamtschweizerischen Vergleich ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum erfahren. 1970 wohnten 25'600 Personen in Nidwalden, 1990 bereits 32'600 und heute hat der Kanton rund 42'000 Einwohner.

Gemäss den neusten Bevölkerungsszenarien des Bundes (2015–2045) ist in den nächsten Jahren im Kanton Nidwalden u.a. aufgrund der Altersstruktur der Bevölkerung eine Abflachung des Bevölkerungswachstums zu erwarten.

Der kantonale Richtplan legt das für das künftig zu erwartende Wachstum nötige Siedlungsgebiet fest. Für die Siedlungsentwicklung sind zwei Planungshorizonte massgebend:

- 2030: Die nächsten 15 Jahre sind relevant für die Dimensionierung der Bauzonen.
- 2040: Dieser Horizont gilt für die langfristige Ausdehnung des Siedlungsgebiets.

Langfristig (Horizont 2040) wird im Kanton Nidwalden mit ca. 47'000 Bewohnerinnen und Bewohnern (+11.7%) und für 2030 mit 45'900 Bewohnerinnen und Bewohnern gerechnet (+9.1% zwischen Ende 2014 und 2030), was dem Szenario Hoch des Bundes entspricht.



Bevölkerungsentwicklung im Kanton Nidwalden bis 2040: Szenarien (Quellen: Szenarien Tief, Mittel und Hoch: BfS, Szenarien 2015–2045; effektive Bevölkerungsentwicklung: BfS, ESPOP bis 2010, STATPOP ab 2011)

Kantonale Raum- entwicklungsstrategie

B3

Das Szenario Hoch des Bundes ist in Bezug auf das Jahr 2030 leicht höher als das angestrebte Bevölkerungswachstum im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 (45'900 bzw. 45'700 Einwohner im Jahr 2030). Das Szenario Hoch stellt grundsätzlich die obere Grenze für die Bauzonendimensionierung dar.

Aussagen zur künftigen Entwicklung der Beschäftigten sind mit noch grösseren Unsicherheiten verbunden als entsprechende Aussagen zur Bevölkerung. Aufgrund der attraktiven Rahmenbedingungen im Kanton Nidwalden wird bis 2040 eine Zunahme der Anzahl Beschäftigten ebenfalls um knapp 12% auf rund 26'200 und bis 2030 um ca. 9% (ca. +2'100 Beschäftigte) von heute knapp 23'500 auf 25'600 Beschäftigte erwartet.

Diese ambitionierte Zunahme erscheint vor dem Hintergrund des Wachstums bei den Pilatus-Flugzeugwerken, den fortschreitenden Planungen rund um den Flugplatz, der bevorstehenden Eröffnung des Bürgenstock-Ressorts und den Entwicklungen bei anderen Entwicklungsschwerpunkten als realistisch.

Bevölkerungsentwicklung: Verteilung nach Zentralitätsstruktur

Die Verteilung des künftigen Bevölkerungswachstums soll in Richtung dezentraler Konzentration stattfinden. Neben Stans als Regionalzentrum findet die Entwicklung v.a. im Subzentrum Hergiswil und in den Agglomerationsgemeinden statt. In den ländlich-touristischen Gemeinden wird ein moderates Wachstum angestrebt. Ein grosses Gewicht wird auf die Verdichtung der bestehenden Siedlungsgebiete, welche gut mit dem ÖV erschlossen sind, gelegt. Der Erhalt von bestehenden Siedlungsgebieten in ländlich-touristischen Gebieten wird gewährleistet.

Für die verschiedenen Zentralitätsstufen werden in Bezug auf die Bauzonendimensionierung für den Horizont 2030 (15 Jahre) für die Bevölkerungsentwicklung folgende maximale Werte definiert¹:

| | |
|-----------------------------------------------------------------------|------------|
| Regionalzentrum Stans | max. 11.8% |
| Subzentrum Hergiswil | max. 9.4% |
| Agglomerationsgemeinden Buochs, Stansstad, Ennetbürgen und Beckenried | max. 8.4% |
| Agglomerationsgemeinden Oberdorf und Ennetmoos | max. 6.6% |
| Ländlich-touristische Gemeinden | max. 4.7% |

Arbeitsplatzentwicklung: Schwerpunkte

Die Arbeitsplatzentwicklung soll primär in Entwicklungsschwerpunkten (ESP) stattfinden. In Gemeinden mit ESP Arbeiten oder mit Siedlungserweiterungsgebieten Arbeiten an gut erschlossenen Lagen wird bis 2030 ein Wachstum der Beschäftigten von ca. 9–12% angestrebt. Der Schwerpunkt liegt dabei insbesondere im Regionalzentrum Stans und im Subzentrum Hergiswil. In den

¹ Für den Zeithorizont 2014–2030 (16 Jahre) entsprechen die Entwicklungsziele folgenden Werten: Regionalzentrum: 12,6%, Subzentrum: 10%, Agglomerationsgemeinden 1: 9%, Agglomerationsgemeinden 2: 7%, ländliche Gemeinden: 5%

Querverweise:
 > Art. 8 RPG
 > B3
 > S1-3

Koordinationsaufgabe B3-1

Kantonale Raumentwicklungsstrategie und Bauzonendimensionierung 2030

Im Kanton Nidwalden gelten folgende fünf Zentralitätsstufen:

- Regionalzentrum: Stans
- Subzentrum: Hergiswil
- Agglomerationsgemeinden 1: Buochs, Stansstad, Ennetbürgen, Beckenried
- Agglomerationsgemeinden 2: Oberdorf und Ennetmoos
- Ländlich-touristische Gemeinden: Wolfenschiessen, Emmetten, Dallenwil

Bis 2040 wird mit einem Bevölkerungswachstum von 11.7% und bis 2030 mit einem Bevölkerungswachstum von 9.1% gerechnet (Basis: Ende 2014). Die Verteilung des künftigen Bevölkerungswachstums erfolgt in Richtung «dezentrale Konzentration» und orientiert sich an der Zentralitätsstruktur des Kantons: Das Wachstum wird verstärkt in das Regionalzentrum Stans und in das Subzentrum Hergiswil sowie in die Agglomerationsgemeinden gelenkt. Für die verschiedenen Zentralitätsstufen sind bei der Dimensionierung der Bauzonen (15 Jahre) folgende Werte in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen:

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| – Regionalzentrum | max. 11.8% |
| – Subzentrum | max. 9.4% |
| – Agglomerationsgemeinden 1 | max. 8.4% |
| – Agglomerationsgemeinden 2 | max. 6.6% |
| – Ländlich-touristische Gemeinden | max. 4.7% |

Bei den Beschäftigten wird bis 2040 ebenfalls mit einem Wachstum von knapp 12% und bis 2030 von ca. 9% gerechnet. Das künftige Arbeitsplatzwachstum findet primär in Entwicklungsschwerpunkten, welche sich an gut erschlossenen Lagen befinden, statt.

| | |
|---------------------|-------------|
| Federführung: | ARE NW |
| Beteiligte: | Gemeinden |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | A/D |



S1 Siedlung

Leitsatz

In den Siedlungsgebieten sind günstige räumliche Voraussetzungen für eine dichte und vielfältige Nutzung mit hoher Wohn- und Umweltqualität zu schaffen.

Ausgangslage

Die Arealstatistik weist für den Kanton Nidwalden einen relativ grossen Anteil an bewaldeten und unproduktiven Flächen aus. Diese bedecken mehr als die Hälfte des Kantonsgebietes. Die räumliche Ordnung wird stark durch das Gebirge, das Englergertal und durch den Vierwaldstättersee bestimmt. Die Siedlungen und die Verkehrsachsen passen sich weitgehend diesen naturräumlichen Gegebenheiten an. Der Kanton Nidwalden ist ein attraktiver und beliebter Wohn- und Arbeitsstandort. Dies aufgrund seiner geografischen Lage, der Anbindung an die übergeordneten Verkehrssysteme (Land- und Luftverkehr), einer wirtschaftsfreundlichen Politik und der Nähe zu Luzern und dem Metropolitanraum Zürich. Entsprechend sind die Bautätigkeit, die ungebremste Nachfrage nach Bauland und schliesslich die Wohnbevölkerung in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen:

Wohnbevölkerung: um 1970 rund 25'600, um 1990 rund 32'600 und heute rund 42'000.

Siedlungsfläche: um 1980 rund 798 ha und um 2009 rund 898 ha

Der Kanton Nidwalden ist ein Wachstumskanton, insbesondere im Bereich Wohnen. Die Bevölkerungszahl ist in den letzten zehn Jahren deutlich stärker gewachsen als die Zahl der Arbeitsplätze, welche insgesamt relativ stabil geblieben ist. Dies hat u.a. zu einer höheren Zahl von Wegpendlern in ausserkantonale Arbeitsorte und damit zu längeren Pendlerdistanzen geführt. Seit ca. 2012 ist auch im Arbeitsplatzbereich wieder eine stärkere Dynamik feststellbar.

Neben Gemeinden mit einem Überangebot an Bauzonenreserven, insbesondere in den Wohnzonen (Emmetten, Wolfenschiessen, Beckenried und Dallenwil) besteht in gewissen Gemeinden zusätzlicher Baulandbedarf (Stans, Hergiswil, Stansstad,



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > Art. 15 RPG
 > Art. 8a RPG
 > B3-1
 > L1-2 Fruchtfolgeflächen

Koordinationsaufgabe S1-1

Siedlungsgebiet

Das in der Richtplankarte festgelegte Siedlungsgebiet orientiert sich an der erwarteten Entwicklung der nächsten 20–25 Jahren. Dies umfasst die heutigen rechtskräftigen Bauzonen, die Entwicklungsschwerpunkte Wohnen und Arbeiten sowie die langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete gemäss Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 bzw. Siedlungsleitbilder der Gemeinden.

Die Erweiterung des Gesamtumfangs des Siedlungsgebiets oder eine flächenmässig grosse Verschiebung des Siedlungsgebiets (> 1.5 ha pro Gemeinde) bedingen eine Richtplananpassung.

Das Siedlungsgebiet kann im Rahmen des Siedlungsleitbildes und der anschliessenden Nutzungsplanung anders angeordnet werden, wenn eine insgesamt bessere Lösung möglich ist, übergeordnete Interessen wie insbesondere die Schonung von Fruchtfolgeflächen nicht beeinträchtigt werden und bei kumulativer Einhaltung folgender Punkte:

- Das Siedlungsgebiet wird insgesamt nicht vergrössert.
- Der neue Standort liegt am Siedlungskörper und ermöglicht ein kompaktes Siedlungsgebiet.
- Der neue Standort weist mindestens eine gleichwertige ÖV-Erschliessung auf bzw. er liegt mindestens in einer ÖV-Güteklasse D.
- Wichtige Natur- und Landschaftsräume werden nicht beeinträchtigt.

| | |
|---------------------|-------------|
| Federführung: | ARE NW |
| Beteiligte: | Gemeinden |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | A |

Im Hinblick auf die Umsetzung des teilrevidierten RPG stellt das Siedlungsgebiet ein zentrales Thema dar. Der Kanton hat – im Sinne von Art. 8a Abs. 1 Bst. a – in einem planerisch-konzeptionellen Rahmen ein Siedlungsgebiet für die nächsten 20 bis 25 Jahre festzulegen. Das Siedlungsgebiet kann neben den bestehenden Bauzonen zusätzlich das für die künftige Siedlungsentwicklung vorgesehene Gebiet umfassen.

Als Grundlage für die Definition des Siedlungsgebietes, welches in der Richtplankarte dargestellt ist, dienen unter anderem die Überlegungen, welche im Rahmen des Agglomerationsprogramms Nidwalden 2011 vorgenommen wurden. Die Entwicklungsschwerpunkte Wohnen und Arbeiten sowie die langfristigen potenziellen Siedlungserweiterungsgebiete wurden damals im Rahmen von verschiedenen Workshops zusammen mit den Gemeinden definiert. Diese Gebiete sind grundsätzlich auch in den



vorhandenen Siedlungsleitbildern der Gemeinden und im kantonalen Richtplan vom 11. Juni 2014 enthalten. Neuere, vom Regierungsrat genehmigte Siedlungsleitbilder zeigen zum Teil zusätzliche Siedlungserweiterungsgebiete. Diese wurden entsprechend ebenfalls berücksichtigt. Dabei werden Siedlungserweiterungsgebiete Wohnen in Gemeinden mit Einzonungsbedarf und bei ausreichender Erschliessungsgüte als Festsetzung abgebildet. Die übrigen Siedlungserweiterungsgebiete werden als Zwischenergebnis dargestellt, benötigen also bis zur allfälligen Festsetzung und späteren Einzonung noch zusätzliche Abstimmung auf Stufe Richtplan.

Das Gebiet Stans West erscheint nicht mehr als Entwicklungsschwerpunkt, da es der Landrat im Rahmen der Teilrevision 2012/2014 aus dem kantonalen Richtplan gestrichen hat.

Heute ist im Kanton Nidwalden das Siedlungsgebiet im Bereich Wohn-, Misch- und Kernzonen rund 590 ha gross. Zwischen 2014 und 2040 wird mit einem Bevölkerungswachstum von knapp 12% (ca. +5'000 Einwohner) gerechnet. Der entsprechende Baulandbedarf beträgt zwischen ca. 85 und 90 Hektaren. Dieser kann grob wie folgt abgedeckt werden:

- Bauzonenreserven in Wohnzonen sowie Misch- und Kernzonen (Anteil): ca. 58 ha (davon rund 4 ha in Entwicklungsschwerpunkten)
- Verdichtungspotenzial: ca. 3 ha
- Neue Flächen in Entwicklungsschwerpunkten Wohnen: ca. 10 ha
- Langfristige Siedlungserweiterungsgebiete: ca. 28 ha

Die langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete werden erst dann umgesetzt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass vorhandene Reserven und Siedlungsverdichtungsgebiete aktiviert sind und ein Baulandbedarf vorhanden ist. Da sich gemäss Entwicklungsvorstellungen des Kantons Nidwalden das Regionalzentrum Stans, das Subzentrum Hergiswil sowie die Agglomerationsgemeinden stärker als die ländlich-touristischen Gemeinden entwickeln sollen und u.a. diese (die ländlich-touristische Gemeinden) über Bauzonenreserven weit über den erwarteten Bedarf für 2030 oder sogar über 2040 verfügen, ergibt sich mit den definierten Siedlungserweiterungsgebieten eine Bilanz für den Kanton Nidwalden von rund 10 Hektaren. Wie im entsprechenden Koordinationsblatt festgehalten, werden überdimensionierte Bauzonenreserven auf Auszonungen geprüft.

Das heutige Siedlungsgebiet für Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbezone) umfasst rund 142 ha. Davon sind rund 15 Hektaren unüberbaut. Rund 3 ha unüberbaute Bauzonen befinden sich in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten.

Bis 2040 wird mit rund 2'800 zusätzliche Arbeitsplätze (ca. +12%) gerechnet. Damit insbesondere an gut erschlossenen Lagen mehr Arbeitsplätze angesiedelt werden können, werden in kantonalen ESP rund 17 ha neue Flächen für Arbeiten ausgeschieden. Der grösste Anteil liegt im Bereich Buochs Fadenbrücke. Für den mittel- bis langfristigen Bedarf werden zusätzlich rund 11 ha neue Flächen in Siedlungserweiterungsgebieten als Zwischenergebnis definiert. Die definierten Siedlungserweiterungsgebiete lassen einen gewissen Spielraum für Standortentscheide und für den Abtausch mit Flächen an gut erschlossenen Lagen.



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-1

Für die künftige Siedlungsentwicklung gelten grundsätzlich folgende Prioritäten:

- a) Aktivierung der Innenentwicklungspotenziale
- b) Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte
- c) Umsetzung der langfristigen Siedlungserweiterungsgebiete



Querverweise:

> S1-1

> S1-3

> S1-4

> S1-5

> S1-6

> S1-7

> S1-8

> S1-9

> Leitfaden zur Erarbeitung
von kommunalen Sied-
lungsleitbildern

Koordinationsaufgabe S1-2

Siedlungsleitbilder

Die Gemeinden formulieren im Rahmen eines Siedlungsleitbildes die erwünschte räumliche Entwicklung als Grundlage für künftige Nutzungsplanungsänderungen. Sie berücksichtigen bzw. machen Aussagen in der Regel zu folgenden Punkten:

- Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung, Verkehr und Landschaft,
- Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen,
- Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und langfristige Siedlungsentwicklungsgebiete
- Siedlungsbegrenzungslinien
- potenzielle Auszonungsgebiete
- potenzielle Standorte für bezahlbares und durchmisches Wohnen
- Siedlungsqualität
- Entwicklung von Grünflächen, ökologisch wertvoller Freiflächen und des öffentlichen Raumes

Die Gemeinden berücksichtigen bei der Erarbeitung der Siedlungsleitbilder die kantonalen Vorgaben.

| | |
|---------------------|-------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | B/D |

Das Siedlungsleitbild zeigt die angestrebte Siedlungsentwicklung einer Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren sowie die Abstimmung mit den Themen Landschaft und Verkehr konzeptionell auf. Das Siedlungsleitbild steckt den Rahmen für die kommende Ortsplanungsrevision ab. Die Siedlungsleitbilder müssen nicht zwingend alle aufgeführten Inhalte enthalten. Die genauen Inhalte der Siedlungsleitbilder werden individuell mit den Gemeinden besprochen.

Jede Planung geht von Vorstellungen über den anzustrebenden Zustand bzw. über die erwünschte räumliche Entwicklung aus. Ein Siedlungsleitbild ist Ausdrucksform



dieser Zukunftssicht. Es gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, seine Ideen zur wünschenswerten räumlichen Entwicklung zu ordnen, darzustellen und in der Bevölkerung diskutieren zu lassen. Um einen zu hohen Abstraktionsgrad zu vermeiden und die Umsetzung zu erleichtern, wird das Siedlungsleitbild in der Regel mit einem Massnahmenprogramm verbunden.

Wichtige Themen im Siedlungsleitbild sind u.a. die Siedlungsentwicklung nach innen und die Siedlungsqualität. Leitthemen bei der Siedlungsentwicklung nach innen sind u.a.:

- Siedlungsverdichtung inkl. Balance zwischen Verdichtung und Frei-/Grünräumen im Siedlungsgebiet sowie Verdichtung und Ortsbildschutz
- Ortsbauliche Qualität
- Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen primär an raumplanerisch sinnvollen Lagen
- Siedlungsbegrenzung

Wesentliche Elemente der anzustrebenden Siedlungsqualität sind u.a.:

- das Orts- oder Städtebild
- die architektonische / bauliche Beschaffenheit
- das Vorhandensein adäquater Wohnungen und wohnlicher Quartiere
- Arbeitsplätze und Einkaufsmöglichkeiten
- kurze Wege zu Bahn, Bus und Infrastruktureinrichtungen
- Ausstattung mit öffentlich nutzbaren Plätzen und deren Gestaltung
- vielseitige Spielplätze sowie grüne und ökologisch wertvolle Freiflächen
- Eine Gestaltung und Bepflanzung die auf die Nutzung im Siedlungsraum abgestimmt ist
- Quartierverbundenheit
- Geeignete naturnahe Elemente sind im Siedlungsraum wahrnehmbar
- hohe Umweltqualität mit guter Luft, viel Licht und wenig Lärm
- die geschichtlich gewachsene, sich wandelnde Dorfkultur

Bei Gemeinden, die über ein aktuelles Siedlungsleitbild verfügen, welches die wesentlichen Aussagen zur Siedlungsentwicklung enthält, die gleichzeitig keine Einzonungen beabsichtigen, die nicht grossflächig erhebliche Aufzonungen vorsehen und nicht über übermässige Bauzonenreserven verfügen, wird in Zusammenhang mit der Anpassung der Bau- und Zonenreglemente an das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) keine Überarbeitung des Siedlungsleitbildes nötig sein.



Querverweise:
> Richtplankarte
> Art. 15 RPG
> B3
> B3-1

Koordinationsaufgabe S1-3

Baulandbedarf Wohnen bestimmen

Bei der Ermittlung des 15-jährigen Regelbedarfs für Bauland «Wohnen» werden einerseits die erwartete Bevölkerungszunahme und andererseits der zusätzliche Flächenbedarf der ansässigen Bevölkerung berücksichtigt. Dabei sind folgende Kenngrössen relevant:

- Durchschnittliche Bevölkerungsentwicklung je Gemeinde für den 15-jährigen Baulandbedarf (Entwicklung auf 15 Jahre)
- Durchschnittliche Abnahme der Wohnungsbelegung um 5.5% für den 15-jährigen Baulandbedarf.

- Durchschnittliche Wohnungsgrösse (m² BGF) bei Neubauten und minimale Dichteziffer für neue Wohnzonen (Richtwerte):

Regionalzentrum: 135 m² Dichteziffer 0.8

Subzentrum: 145 m² Dichteziffer 0.7

Agglomerationsgemeinden: 135 m² Dichteziffer 0.6

Ländlich-touristische Gemeinden: 130 m² Dichteziffer 0.5

Die Gemeinden überprüfen im Rahmen ihrer Siedlungsleitbilder die Daten von Siedlung+ und definieren welche Innenentwicklungspotenziale in den nächsten 15 Jahren mobilisiert werden. Dieser Schritt erfolgt im Rahmen einer räumlichen Analyse der Gemeinde, welche auch die Aspekte der Siedlungs- und Freiraumqualität einbezieht. Mindestens 30% der Innenentwicklungspotenziale sind zu mobilisieren und bei der Baulandbilanz zu berücksichtigen. Die Gemeinden legen dar, wie sie diese Potenziale aktivieren und mobilisieren werden.

Eine Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs aufgrund von Planungsgeschäften (Ein-/Umzonungen), welche auf den Baulandbedarf der Gemeinde Einfluss haben, setzt eine Anpassung des Siedlungsleitbildes voraus.



| | |
|---------------------|-------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | B |

Gemäss aktuellen Zahlen sind zusätzliche Einzonungen in verschiedenen Gemeinden möglich, in mehreren Gemeinden sind Einzonungen jedoch nur möglich, wenn an anderer Stelle flächengleich ausgezont wird.

Bei der Berechnung des Baulandbedarfs sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Bei Mischzonen sind die im Bau- und Zonenreglement festgelegten maximalen Wohnanteile zu beachten.
- Bei den Kenngrössen sollen die aktuellen, offiziell verfügbaren Daten (z.B. STATPOP) verwendet werden.
- Die Baulandreserven einer Gemeinde werden vom berechneten Baulandbedarf (Zeithorizont 15 Jahre) abgezogen.

Nachfolgend ist die Berechnung des Baulandbedarfs Wohnen anhand des Beispiels Stans aufgeführt.

Beispiel Stans:

| | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Wohnungsbedarf für die Bevölkerungszunahme bis in 15 Jahren | 408 |
| (Zunahme Bevölkerung bis in 15 Jahren dividiert durch Einwohner pro Wohnung in 15 Jahren) | |
| $(8'207 \times 0.108 / 2.17 = 408)$ | |
| Wohnungsbedarf für das Halten der Bevölkerung | 208 |
| (Bevölkerung Ist dividiert durch Einwohner pro Wohnung in 15 Jahren minus Bevölkerung Ist dividiert durch Einwohner pro Wohnung Ist) | |
| $(8'207 / 2.17 - 8'207 / 2.3 = 208)$ | |
| Total Wohnungsbedarf (Anzahl Wohnungen) | 616 |
| BGF-Bedarf | 83'090 m ² |
| (Total Wohnungsbedarf mal durchschnittliche Wohnungsgrösse) | |
| $(616 \times 135 = 83'090)$ | |
| Baulandbedarf für 15 Jahre (in ha) | 10.4 ha |
| (BGF-Bedarf dividiert durch durchschnittliche Dichteiffer) | |
| $(83'090 / 0.8 = 103'862)$ | |
| <hr/> | |
| Baulandreserven inkl. Verdichtungspotenzial | 2.3 ha |
| (Baulandreserven Wohnen (100%) plus Baulandreserven Misch- und Zentrumszonen (50%) plus Verdichtungspotenziale mit mittlerer und hoher Umsetzungswahrscheinlichkeit (30%)) | |
| Baulandbilanz | -8.1 ha |
| (Baulandreserven inkl. Verdichtungspotenzial minus Baulandbedarf) | |



Querverweise:

> B3

> S1-3

> S1-5

> Arbeitshilfe Verdichtung

Koordinationsaufgabe S1-4

Siedlungsentwicklung nach innen

- Im Interesse der haushälterischen Nutzung des Bodens bezeichnen die Gemeinden in ihren Siedlungsleitbildern und Nutzungsplänen die Bauzonen, die für die verdichtete Bauweise bestimmt sind. Als Grundlage für die Siedlungsentwicklung nach innen wird das Gesamtpotenzial der Nutzungsreserven im Bestand aller Wohn-, Misch-, Zentrums- und Arbeitszonen auf der Basis der Daten von Siedlung+ berücksichtigt. Die Gemeinden zeigen auf, welche Innenentwicklungspotenziale in den nächsten 15 Jahren mobilisiert werden.
- Die Gemeinden und der Kanton sorgen dafür, dass die Nutzungsreserven mobilisiert bzw. vor Neueinzonungen umgesetzt werden.
- Innenverdichtungsprojekte sind unter Beachtung der erforderlichen Siedlungsqualitäten zu realisieren. Um eine hohe Siedlungsqualität zu sichern, sorgen die Gemeinden für eine auf das Orts- und Landschaftsbild abgestimmte Gestaltung der Siedlung. Ortsspezifische Qualitäten und Identitäten sind zu erhalten. Höhere Dichte soll in der Regel begleitet sein von hoher architektonischer Qualität und einer Aufwertung der Aussenräume.
- Der Kanton begleitet die Gemeinden bei der Umsetzung entsprechender Massnahmen.

| | |
|---------------------|-------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | D |

Im Rahmen des Projekts Siedlung+ hat der Kanton die bestehenden Bauzonen (Wohn-, Misch-, Zentrumszonen) in Bezug auf das Alter der Bebauung, die maximal mögliche bauliche Dichte, die tatsächlich vorhandene bauliche Dichte und die Wahrscheinlichkeit einer Verdichtung analysiert. Die entsprechenden Daten werden re-



gelmässig aktualisiert. Entsprechende Grundlagen für die Arbeitszonen werden durch den Kanton noch erarbeitet.

Der Kanton Nidwalden hat zudem im Jahr 2015 eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zum Thema Verdichtung erarbeitet. Diese zeigt Chancen und Risiken einer inneren Verdichtung auf und stellt eine Hilfestellung bei der Umsetzung der Innenentwicklungspotenziale dar.

In Bezug auf die Siedlungsentwicklung nach innen ist im Rahmen des Siedlungsleitbildes eine Siedlungsanalyse vorzunehmen, welche u.a. als Grundlage für die BZR-Anpassung dient. Darin werden Gebiete bezeichnet,

- in welchen eine Nachverdichtung ohne Einschränkungen und Begleitmassnahmen sinnvoll wäre und die Wahrscheinlichkeit dafür gegeben ist; d.h. Gebiete, die auch nach einer Nachverdichtung über genügend qualitätsvolle Grünflächen in naher Umgebung verfügen;
- die für eine Nachverdichtung nicht geeignet sind, weil zusätzliche bauliche Dichte zu einer landschaftlich übermässigen Beeinträchtigung oder zu einer Überbelastung der Erschliessung führen würde;
- die aufgrund des geringen Alters der Bebauung und der bestehenden Dichte nur geringes Potenzial für eine Nachverdichtung haben;
- die nur unter engen gestalterischen Rahmenbedingungen verdichtet werden können, weil das bestehende Ortsbild von besonderer Qualität oder kulturhistorischer Bedeutung ist;
- die schon heute über eine mittlere Dichte verfügen und bei denen eine Nachverdichtung nur dann nicht zu einem Verlust an Lebensqualität führt, wenn flankierende Massnahmen im Bereich der Verkehrsberuhigung, der Strassenraumqualität, der Siedlungsdurchgrünung, öffentlicher Spielplätze, Freiräume oder Micro-Parks ergriffen werden.

Insbesondere bei grösseren inneren Verdichtungen sollen qualifizierte Verfahren (z.B. Testplanung, Studienauftrag) angestrebt werden. Diese Ergebnisse dieser Verfahren dienen als Grundlagen beispielsweise für die Ausarbeitung von Bebauungs- und Gestaltungsplänen.

Die Mobilisierung der Nutzungsreserven können die Gemeinden durch Motivation von Grundeigentümern (z.B. Gesprächsaufnahme, planerische Vorleistungen), Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassungen planungsrechtlicher Bestimmungen), Schaffung von Anreizen (z.B. (Vor-)Investitionen in Siedlungsausstattung), Information und nach Möglichkeit durch baulandpolitische Massnahmen fördern.



Querverweise:

- > Richtplankarte
- > B3
- > S1-4
- > S1-8
- > S1-9
- > S1-10
- > S5 - 3
- > L1-2 Fruchtfolgeflächen
- > L5-1
- > E5-1
- > E5-3
- > Art. 15 RPG
- > PBG

Koordinationsaufgabe S1-5

Neueinzonungen

Änderungen der Bau- und Zonenordnung haben die Prinzipien der Rechtssicherheit und der Planbeständigkeit zu wahren.

Neueinzonungen, die nicht durch flächengleiche Auszonungen kompensiert werden, sind in der Regel nur unter den folgenden Bedingungen möglich:

- a. Der Bedarf ist gemäss S1-3 nachgewiesen; zudem bleiben die übergeordneten Anliegen der Raumentwicklung – gegebenenfalls mit Bedingungen und Auflagen – gewahrt.
- b. Die Aktivierung vorhandener Siedlungsverdichtungsgebiete ist nachgewiesen.
- c. Die Erschliessung ist rechtlich, technisch und finanziell sichergestellt, und es besteht die Gewähr, dass das neu eingezonte Land innerhalb einer bestimmten Frist zur Überbauung freigegeben wird.
- d. Die ÖV-Erschliessung erfüllt mindestens folgende Güteklassen: für Wohngebiete Güteklasse D (80%); Für Arbeitsgebiete -Dienstleistung mindestens Güteklasse C, für Arbeitsgebiete Industrie- und Gewerbe mindestens Güteklasse D.
- e. Als minimal zu erreichende Dichte für neue Wohn-, Misch- und Kernzonen gelten folgende Richtwerte: Regionalzentrum: 0.8; Subzentrum: 0.7; Agglomerationsgemeinden: 0.6; ländlich-touristische Gemeinden: 0.5
- f. Die Bauzonenerweiterung liegt im Rahmen des in der Richtplankarte festgelegten, festgesetzten Siedlungsgebiets. (siehe dazu S1-1)
- g. Die ESP sind gegenüber den langfristigen Siedlungserweiterungsgebieten grundsätzlich prioritär zu behandeln.
- h. Im Rahmen des Siedlungsleitbildes und der Ortsplanungsrevision wird aufgezeigt, in welchem Zeithorizont und in welchen Etappen die neuen Bauzonen überbaut werden sollen.
- i. Für grössere zusammenhängende Gebiete gemäss PBG sind Sondernutzungspläne bzw. Bebauungs- oder Gestaltungspläne zu erstellen.
- j. Siedlungserweiterungsgebiete haben ähnliche Eigenschaften wie ESP's. Bei der Erarbeitung der Siedlungsleitbilder sowie bei Nutzungsplanänderungen sind diese zu berücksichtigen.
- k. Fruchtfolgeflächen sind weitgehend zu schonen oder qualitativ und quantitativ gleichwertig zu ersetzen.
- l. Die Anbindung neuer Wohngebiete an Naherholungsgebiete ist sicherzustellen.



Auch bei Einzonungen mit flächengleicher Kompensation sind die relevanten Kriterien (c, d, e, f, i, k, l) zu erfüllen.

| | |
|---------------------|-------------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW, AFU, FÖVP |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | C/D |

Aufgrund der Teilrevision des RPG und des neuen kantonalen Planungs- und Baugesetzes sind nach der Richtplanteilrevision 2015/16 alle Ortsplanungen zu revidieren. Dabei wird die Umsetzung der Siedlungsverdichtung nach innen eine der grossen Herausforderungen darstellen.

Im Rahmen des Agglomerationsprogrammes Nidwalden sind Standorte als mögliche langfristige Siedlungserweiterungsgebiete (Potenziale) ausgeschieden worden. Diese weisen ähnlich gute Eigenschaften wie die ESP Wohnen und Arbeiten auf und berücksichtigen die übergeordneten Landschaftsräume. Bei der Erarbeitung der Siedlungsleitbilder sowie bei Nutzungsplanungen sind diese Siedlungserweiterungsgebiete zu berücksichtigen. Bei Einzonung dieser Flächen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen (Bedarf, Hochwasserschutz u.a.).

Grundsätzlich gilt, dass Neueinzonungen nicht einzeln, sondern als Gesamtpaket im Rahmen von Teilrevisionen der Ortsplanung und frühestens nach drei Jahren seit der letzten Revision geprüft werden. Neueinzonungen müssen auf strategische Überlegungen basieren, welche im Rahmen der Siedlungsleitbilder vorgenommen werden und den kantonalen Richtplan berücksichtigen.

Vor Einzonungen sind die Möglichkeiten von Nutzungsänderungen innerhalb der bestehenden Bauzonen und von Landumlegungen sowie Umnutzungs- und Verdichtungspotenziale zu prüfen. Im Rahmen von Einzonungen ist der Nachweis über die Aktivierung der Innenverdichtungspotentiale zu erbringen. Kleine Arrondierungen sind unter Berücksichtigung der Bauzonenkapazität möglich. Bei Neueinzonungen ist landwirtschaftliches Kulturland grösstmöglich zu schonen. Bauzonen für verdichtetes Bauen sind zu schaffen.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt in Abstimmung mit dem Verkehr. Mit einer guten Anbindung der Wohngebiete an die Naherholungsgebiete mittels Fuss- und Radwegen soll die Attraktivität der Wohngebiete wesentlich gesteigert werden. Erschliessungsmassnahmen müssen auch unter dem Gesichtspunkt allfälliger Investitionen der öffentlichen Hand gewürdigt werden. Damit die Erschliessung im Zeitpunkt der Einzonung rechtlich, technisch und finanziell sichergestellt ist, ist die Erschliessungsplanung zusammen mit dem Einzonungsverfahren durchzuführen.

Nicht nur bei Verdichtungsprojekten, sondern auch bei Neueinzonungen sollen Testplanungen, Studienaufträge o.ä. gefördert werden. Diese sollen klare Vorgaben für weitere Wettbewerbe, Sondernutzungs- bzw. Bebauungs- oder Gestaltungspläne liefern.



Querverweise:
> Art. 15 RPG
> Art. 27 PBG
> B3

Koordinationsaufgabe S1-6

Auszonungen

Die Gemeinden haben bei der Erstellung bzw. Anpassung des Siedlungsleitbildes und anschliessend im Rahmen der Ortsplanungsrevision bzw. Teilrevision

- die unüberbauten Bauzonen zu überprüfen
- die Zweckmässigkeit von Auszonungen (u.a. in Bezug auf die materielle Enteignung) zu beurteilen und
- bei überdimensionierten Bauzonen entsprechende Auszonungen vorzunehmen.

Auszonungen sind bei unüberbauten Bauzonen zu prüfen:

- die sich an peripheren und schlecht erschlossenen Lagen befinden
- die über einen Zeitraum von 10 Jahren oder mehr keine Entwicklung aufweisen, für die keine Entwicklungsabsichten seitens der Eigentümer sichtbar sind oder die langfristig blockiert sind,
- die nicht zonenkonform genutzt werden.

| | |
|---------------------|-------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | B/D |

Gemäss Art. 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Dementsprechend sind überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren. Die Umsetzung ins kantonale Recht erfolgt dabei in Art. 27 (Auszonung von Bauland) des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 21. Mai 2014. Dort wird fixiert, dass zusammenhängendes Bauland von über 3'000 m², bei dem 10 Jahre nach der Einzonung in eine Wohn- oder Gewerbezone nicht mit der Bebauung begonnen wurde, unter gewissen Einschränkungen, im Rahmen der nächsten ordentlichen Zonenplanrevision eine Zuweisung zu einer Nichtbauzone zu erfolgen hat.



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-6

Auszonungen sind insbesondere bei peripheren und schlecht erschlossenen sowie bei blockierten unüberbauten Bauzonen zu prüfen. Ebenfalls zu prüfen sind Umzonungen von «übrigem Gebiet» in die Landwirtschaftszone.



Querverweise:
> B2
> B3

Koordinationsaufgabe S1-7

Ausgewogenes Wohnraumangebot

Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen des Siedlungsleitbildes eine Wohnraumstrategie, die folgende Punkte enthält:

- Kurze Analyse des Wohnungsmarktes inkl. Herausforderungen
- Positionierung und Funktion der Gemeinde innerhalb des Kantons und Ziele zum Wohnraumangebot
- Mögliche Massnahmen zur Bereitstellung eines bezahlbaren und durchmischten Wohnraums

Im Rahmen des Siedlungsleitbildes sind potenzielle Gebiete, die sich für ein bezahlbares und durchmisches Wohnangebot eignen, zu definieren.

| | |
|---------------------|-----------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW |
| Koordinationsstand: | Vororientierung |
| Priorität/Zeitraum: | B/D |

In den letzten Jahren sind in Nidwalden die Preise für Wohnraum zum Teil stark gestiegen. Für Personen mit einem tiefen oder mittleren Einkommen ist es teilweise schwierig, ein angemessenes Wohnraumangebot zu finden. Das Thema Wohnen im Alter wird zudem aufgrund der demografischen Entwicklung im Raum Nidwalden auch immer wichtiger.

Nicht alle Gebiete eignen sich gleich gut für ein bezahlbares und durchmisches Wohnangebot. Aus diesem Grund sollen im Siedlungsleitbild entsprechende potenzielle geeignete Gebiete definiert werden.

Gemeinnütziger Wohnungsbau ist einerseits bei Land der Gemeinde und andererseits bei Selbstverpflichtung bei Land von Korporationen, Kirchgemeinde und Privaten möglich.



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > B3
 > S1-5
 > L1-2 Fruchtfolgeflächen

Koordinationsaufgabe S1-8

Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Wohnen

Entwicklungsschwerpunkte Wohnen gelten als besonders geeignete Gebiete für eine Wohnnutzung. Sie sind gegenüber den langfristigen Siedlungserweiterungsgebieten prioritär zu behandeln. Die ESP Wohnen haben folgende Kriterien zu erfüllen:

- Grösse: mindestens 1 ha
- Erschliessung: Das Gebiet ist für alle Verkehrsteilnehmer zweckmässig erschliessbar
- Infrastruktur: Das Gebiet ist auf bestehende Infrastrukturen ausgerichtet bzw. auf effiziente Weise durch neue Angebote zu erschliessen
- ÖV-Güteklasse: Ziel C, jedoch mindestens D
- Minimale Dichte: Regionalzentrum: 0.8; Subzentrum: 0.7; Agglomerationsgemeinden: 0.6
- Landschaft: Wichtige Landschaftsräume werden berücksichtigt.
- Kulturland: Das Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgeflächen werden berücksichtigt und möglichst geschont.

Bei der Planung von ESP Wohnen werden u.a. der Siedlungsentwicklung nach innen, einem angemessenen Wohnraumangebot und dem Langsamverkehr grosse Beachtung geschenkt.

Entwicklungsschwerpunkte Wohnen sind: (Standort / Koordinationsstand)

- Buochs Aadörfli / Festsetzung
- Stans Hostatt / Zwischenergebnis
- Stans Lehli / Zwischenergebnis
- Stans Milchbrunnen / Vororientierung
- Stans Obere Steinersmatt / Zwischenergebnis
- Stansstad Schürmatt / Festsetzung (nördlicher Teil), Vororientierung (südlicher Teil)
- Stansstad Unterfeld / Zwischenergebnis



Raumwirksame Vorhaben
S1 Siedlung

S1-8

| | |
|---------------------|-------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | D |

Die Standorte für Entwicklungsschwerpunkte Wohnen sind in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und den betroffenen kantonalen Fachämtern definiert worden. Bei den festgesetzten ESP Wohnen (Buochs Aadörfli und nördlicher Teil des ESP Stansstad Schürmatt) handelt es sich um eingezonte Flächen, welche die Kriterien für ESP Wohnen gemäss kantonalem Richtplan erfüllen.

Mit Entwicklungsschwerpunkten im Bereich Wohnen wird insbesondere eine bessere Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sowie eine qualitativ hochstehende Siedlungsentwicklung angestrebt.

Die Gemeinden fördern die Realisierung der ESP, indem sie auf der politischen und planerischen Ebene Einfluss nehmen. Sie fördern die Verfügbarkeit der ESP durch Motivation von Grundeigentümern (z.B. Gesprächsaufnahme, planerische Vorleistungen), Abbau von Hemmnissen (z.B. Anpassungen planungsrechtlicher Bestimmungen), Schaffung von Anreizen (z.B. (Vor-)Investitionen in Siedlungsausstattung), Information und nach Möglichkeit durch baulandpolitische Massnahmen. Die Gemeinden gewährleisten die zeitgerechte Realisierung der Infrastruktur. Der Kanton Nidwalden unterstützt die Umsetzung der ESP Wohnen.



- Querverweise:
 > Richtplankarte
 > B3
 > L 8-2
 > S1-5
 > L1-2 Fruchtfolgeflächen

Koordinationsaufgabe S1-9

Entwicklungsschwerpunkte (ESP) Arbeiten

Die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sind Gebiete, die aufgrund ihrer Lage, Grösse und Erschliessung sowie ihrem Entwicklungspotenzial künftig einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Gesamtentwicklung des Kantons leisten. Neue Arbeitsstätten sollen primär in diesen Entwicklungsschwerpunkten angesiedelt oder ausgebaut werden. Eine Verlagerung weg von der bestehenden, gemeindespezifischen Baulandpolitik hin zu einer regionalen Sichtweise wird dabei vollzogen.

Da ESP als Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gelten, haben sie folgende Kriterien zu erfüllen:

- Lage: eher zentrale Lage
- Erschliessung/Infrastruktur: Das Gebiet ist sehr gut auf das bestehende Verkehrsnetz ausgerichtet oder die Erschliessung kann durch zweckmässige Ergänzung sichergestellt werden
- Die Entwicklung von Industrie- und Gewerbebauten soll vorallem auch in der Höhe stattfinden
- ÖV-Güteklasse: mindestens C (Dienstleistung), mindestens D (Gewerbe / Industrie)
- Landschaft: Wichtige Landschaftsräume werden berücksichtigt.
- Kulturland: Das Kulturland und insbesondere die Fruchtfolgeflächen werden berücksichtigt und möglichst geschont.

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sind (Standort / Koordinationsstand):

- Stans Rieden / Oberdorf Wiler Allmend / Buochs Fadenbrücke / Festsetzung
- Stans / Ennetbürgen, Bürgenbergsüd / Zwischenergebnis
- Stans Nord / Festsetzung (westlicher Teil); Zwischenergebnis (östlicher Teil)

Einzonungen in ESP Arbeiten erfolgen im Rahmen der kantonalen Arbeitszonenbewirtschaftung (S-1-10).

Es ist eine aktive Zusammenarbeit zwischen Kanton, Standortgemeinden sowie Grundeigentümern/Korporationen und den Interessen des Natur- und Landschaftschutzes erforderlich, damit durch zielgerichtete und koordinierte Massnahmen vor allem im organisatorischen Bereich vielseitig nutzbare und sofort verfügbare Standorte geschaffen werden können.

| | |
|---------------------|------------------------|
| Federführung: | WIF |
| Beteiligte: | Gemeinden, ARE NW, AFU |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |



Priorität/Zeitraum: D

Das verfügbare Bauland ist in Nidwalden praktisch auf den Talboden beschränkt und es besteht eine Konkurrenzsituation zwischen Wohn- und Arbeitsgebieten. Für eine langfristige Stärkung des Wirtschaftsstandortes Nidwalden soll die Entwicklung der Arbeitsplätze mit derjenigen der Wohnbevölkerung Schritt halten. Mit der Festsetzung von Entwicklungsschwerpunkten werden Standorte definiert, an denen die Anforderungen der Unternehmen, der Raumplanung und des Umweltschutzes optimal aufeinander abgestimmt werden können. Nicht der Wunsch von einzelnen Gemeinden nach eigenen Industrie- und Gewerbezonon steht dabei im Vordergrund, sondern der volkswirtschaftliche Nutzen für den gesamten Kanton.

Damit für die Entwicklungsschwerpunkte zielgerichtete und koordinierte Massnahmen eingeleitet werden können, bedarf es einer engen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern (Kanton, Standortgemeinden und Grundeigentümer). Die Form dieser Zusammenarbeit und der gemeinsamen Planung ist grundsätzlich offen.

Die Standorte für Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sind in Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und den betroffenen kantonalen Fachämtern definiert worden. Bei den festgesetzten ESP Arbeiten (Stans Rieden/Oberdorf Wiler Allmend/ Stans Nord und Buochs Fadenbrücke) handelt es sich um (grösstenteils) eingezonte Flächen, welche die Kriterien für ESP Arbeiten gemäss kantonaem Richtplan erfüllen. Bei einer Einzonung des östlichen Teils des ESP Arbeiten Stans Nord (Zwischenergebnis) werden Fruchtfolgeflächen beansprucht.

Dem Standort Buochs Fadenbrücke wird gemäss aktuellem Projektierungsstand zur Weiternutzung des Flugplatzes eine grosse Bedeutung zufallen. Bei der Ansiedlung neuer Betriebe ist der ESP ebenso für die Umsetzung der kantonalen Entwicklungsstrategie bedeutsam. Dabei sollen einerseits wertschöpfungsstarke, arbeitsplatzintensive Unternehmen angesiedelt werden, die einen komparativen Vorteil aus dem Flugplatz Buochs für ihre Geschäftstätigkeit erzielen können, den Luftraum jedoch wenig beanspruchen. Andererseits sind gleichermassen Unternehmen ohne oder mit geringem Bezug zur Aviatik erwünscht.

Beim ESP Stans/Ennetbürgen Bürgenbergsüd ist im Hinblick auf eine Festsetzung folgenden Aspekten Rechnung zu tragen: Erschliessung, Fruchtfolgeflächen sowie Wildtierkorridor.

Die Ausscheidung zusätzlicher Gewerbeflächen für lokales Gewerbe soll durch die Ausscheidung dieser ESP nicht unterbunden werden.



Querverweise:
> Richtplankarte
> L3-6
> L8-2

Koordinationsaufgabe S1- 12

Siedlungsbegrenzung, Siedlungstrenngürtel

Siedlungsbegrenzungen und Siedlungstrenngürtel gliedern die Landschaft und verhindern, dass Siedlungen zusammen- bzw. in extreme Hanglagen wachsen. Siedlungsbegrenzungen und Siedlungstrenngürtel sind in der Nutzungsplanung umzusetzen.

| | |
|---------------------|-------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW, FNL |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | D |

Mit der Bezeichnung von Siedlungsbegrenzungslinien und Siedlungstrenngürteln wird eine klare Trennung von Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet angestrebt. Dabei wird den übergeordneten und siedlungsprägenden Landschaftsräumen Rechnung getragen, die Akzentuierung der Siedlungsränder gefördert und die Zersiedelung eingegrenzt.

Siedlungstrenngürtel dienen der grossräumigen Gliederung der Landschaft und der Siedlungen und tragen zur Vernetzung des Lebensraumes bei.

Siedlungsbegrenzungslinien beschränken die Siedlungsentwicklung in exponierten Lagen oder konkretisieren vereinzelt Siedlungstrenngürtel (wie denjenigen zwischen Stans und Stansstad). Siedlungsbegrenzungslinien sind nicht parzellenscharf. Bauzonen können in besonderen Situationen um maximal eine Bautiefe über die Begrenzungslinien hinaus erweitert werden, dies setzt jeweils eine Interessenabwägung unterschiedlicher öffentlicher Interessen (zB. FFF, Landschaftsschutz, Bauzonenbedarf, Erschliessungsgüte etc.) voraus. Der Bereich der Siedlungsbegrenzung kann durch gestaltete Grünzonen oder die Pflanzung von Hecken, Baumreihen u.ä. besser gestaltet werden, so, wie dies einzelne Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen vorsehen. Eine Verbesserung des Überganges von Baugebiet zu Nicht-Baugebiet kann hier auch mittels entsprechenden Massnahmen in Bebauungs- und Gestaltungspläne implementiert werden.



Querverweise:
> S1-4
> Art. 36 Abs. 2 Ziff. 2 PBG

Koordinationsaufgabe S1-13

Hochhauskonzept

Die Gemeinden formulieren ihre angestrebte räumliche Entwicklung in einem Siedlungsleitbild als Basis für künftige Nutzungsplanungsanpassungen. Darin können - nach Bedarf - auch Hochhausgebiete im Sinne einer Positivplanung bezeichnet werden. Die dafür massgebenden Rahmenbedingungen und Verfahren sind im kantonalen Hochhauskonzept festgesetzt. Für Hochhausvorhaben sind frühzeitige und vertiefte städtebauliche Abklärungen notwendig.

| | |
|---------------------|------------------------------------------------|
| Federführung: | ARE NW |
| Beteiligte: | Gemeinden, FNL, AFU, DMP, TBA, FNG, FÖVP, BAZL |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | E |

Im Hochhauskonzept (Negativplan) sind Gebiete, die sich aufgrund der Überlagerung der Ausschlusskriterien nicht für Hochhäuser eignen und somit die Planung und den Bau von Hochhäusern ausschliessen, abgebildet. In allen übrigen Gebieten sind im Rahmen der notwendigen Planungsverfahren die Eignung der Standorte für konkrete Hochhausvorhaben erst noch detailliert abzuklären bzw. nachzuweisen. Der Negativplan lässt bewusst einen grossen Handlungsspielraum offen. Somit kann es sich bei genauerer Beurteilung eines konkreten Standortes durchaus ergeben, dass eine Nichteignung eines gemäss Negativplan möglichen Standortes festgestellt werden kann. In einem Kriterienkatalog sind die massgebenden Rahmenbedingungen zur Beurteilung von Hochhausgebieten zusammengefasst und mit Handlungsanweisungen für die notwendige Interessenabwägung ergänzt. Das Hochhauskonzept basiert auf den Inhalten bestehender Planungen der beteiligten Fachbereiche.

Für die frühzeitige und vertiefte städtebauliche Abklärung werden qualitätssichernde Konkurrenzverfahren (insb. Wettbewerbsverfahren, Testplanungen oder Studienaufträge) empfohlen. In den Nutzungsplanungen der Gemeinden werden - nach Bedarf - die Zonenbestimmungen für Hochhausvorhaben - gestützt auf die Vorgaben des Siedlungsleitbildes und das Hochhauskonzept - definiert. Hochhauszonen sind mit einer Sondernutzungsplanpflicht zu überlagern. Im Rahmen der Sondernutzungsplanung werden die Vorgaben für Hochhausprojekte weiter detailliert und die erforderlichen Qualitäten für den Vollzug festgesetzt.



Querverweise:
> Richtplankarte
> L3-3
> L3-7

Koordinationsaufgabe S1-14

Landschaftlich empfindliches Siedlungsgebiet

Die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete sind im Richtplan bezeichnet und werden von den Gemeinden in ihre Ortsplanungen übernommen. Alle Bau- und Planungsprojekte innerhalb des landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebietes werden auf ihre Einpassung in die Siedlung und Landschaft geprüft. Befindet sich das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet innerhalb des BLN-Gebietes oder daran angrenzend, so erfolgt eine Überprüfung bezüglich der Schutz- und Entwicklungsziele gemäss dem BLN-Konzept Nidwalden.

Bei Neueinzonungen ist abzuklären, ob diese Gebiete als empfindliches Siedlungsgebiet auszuweisen sind und ob der Richtplan entsprechend zu ergänzen ist.

| | |
|---------------------|-----------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW, FNL, DP |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | D |

Das landschaftlich empfindliche Siedlungsgebiet umfasst Siedlungsgebiete in landschaftlich exponierten Lagen (z.B. Hanglagen, Seeufer). Sämtliche an das Seeufer angrenzenden Bauzonen werden mindestens im Bereich einer Bautiefe als landschaftlich empfindlich betrachtet. Projekte in landschaftlich empfindlichem Siedlungsgebiet werden innerhalb der Bauzone nach der heutigen Praxis von der Denkmalpflege begutachtet. Gestaltungspläne und Bauten, die landschaftlich stark in Erscheinung treten, werden der Denkmalpflege und der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz zur Begutachtung unterbreitet. Bei Projekten, die nationale Schutzobjekte erheblich beeinträchtigen können oder wenn sich in diesem Zusammenhang Grundsatzfragen bezüglich eines Schutzobjektes ergeben, so wird gemäss Art. 36 Naturschutzgesetz die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz beigezogen.

In den empfindlichen Siedlungsgebieten ist in der Regel die Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz Ansprechpartner und nur bei Denkmalobjekten die Denkmalpflege.



Querverweise:
> L3-9
> Art. 37 PBG
> Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011
> Freiraum und Naherholungskonzept 2012

Koordinationsaufgabe S1-15

Siedlungsausstattung mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen

Im Interesse einer hohen Lebensqualität in den Wohn- und Arbeitsgebieten sind diese angemessen mit Grün-, Frei- und Naherholungsräumen auszustatten. Naherholungsräume sind so anzulegen, dass sie von allen Bevölkerungsteilen gut erreicht werden können.

Die Gemeinden erarbeiten die dazu notwendigen Grundlagen in Freiraum- und Naherholungskonzepten und integrieren die Kernaussagen dieser Konzepte im Siedlungsleitbild.

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Federführung: | FNL |
| Beteiligte: | Gemeinden, ARE NW, AFU, AWE |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | D |

Grün- und Freiräume tragen wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei. Zudem spielen sie für das Klima der bodennahen Luftschichten eine wichtige Rolle (Wärmehaushalt, Durchlüftung etc.). Attraktive, gut erreichbare Erholungsräume in der Nähe der Wohn- und Arbeitsplätze sind zudem ein nicht zu unterschätzender Standortvorteil einer Gemeinde. Über die kommunalen Richt- und Nutzungspläne kann diesen Anliegen Rechnung getragen werden, indem klein- und grossräumig Grünflächen, Freiräume und Wegverbindungen freigehalten und anschliessend der Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Die bauliche Umsetzung oder Aufwertung erfolgt als eigenständige Projekte oder häufiger als Teil von anderen gemeindlichen Bau- und Infrastrukturprojekten. Dabei sollen insbesondere die vorhandenen Landschaftsstrukturen wie Gewässer, Wälder, Obstgärten, markante Einzelbäume oder Hecken in der Siedlungsgestaltung berücksichtigt werden. Hinweise zum Vorgehen sind im Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011 "Massnahmen Landschaft L1, Vorranggebiete für Natur und Landschaft / Naherholungsgebiete" dargestellt. Das zugehörige „Freiraum- und Naherholungskonzept“ enthält eine Analyse von Naherholungsräumen und Naherholungsachsen, gibt Hinweise und zeigt Beispiele, wie die Situation lokal aufgewertet werden kann. Bei künftigen Planungen und Projekten ist dieses Konzept zu konsultieren.



Koordinationsaufgabe S2-1

Gezielte Wirtschaftsförderung

Hauptaufgabe der kantonalen Wirtschaftsförderung ist die Bestandespflege von Unternehmen sowie die Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Aufgrund der beschränkten Ressourcen an Industrie- und Gewerbeland sollen in erster Linie wertschöpfungsintensive, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die bereits in Nidwalden tätig sind, in Entwicklung und bei Expansion unterstützt werden. Darüber hinaus können weitere KMU's angesiedelt werden. Dabei soll ein guter und zukunftsgerichteter Branchenmix erzielt werden.

| | |
|---------------------|-------------------|
| Federführung: | WIF |
| Beteiligte: | Gemeinden, ARE NW |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | A |



S3 Denkmalpflege und Archäologie

Leitsatz

Kunst-, kultur- und siedlungsgeschichtlich bedeutende Bauten, Ortsbilder und archäologische Fundstellen sind zu erforschen, zu inventarisieren, zu schützen und so in die Siedlungsentwicklung mit einzubeziehen, dass sie diese sinnvoll ergänzen und bereichern.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Der historisch, aus Dorfschaften gewachsene, land- und alpwirtschaftlich geprägte und einst räumlich klar strukturierte Kanton hat vor allem im Bereich der Talschaft von Stans seine räumlichen Siedlungsstrukturen eingebüsst. Als räumliches Ordnungselement hat heute die Autobahn Funktionen übernommen, wie sie früher den Siedlungen und später dem Gemeindebann vorbehalten waren. Räumlich kann heute der Kanton in vier übergeordnete Bereiche gegliedert werden: das *Engelbergertal* mit klar strukturierten Dorfschaften. Das *Siedlungsband* zwischen Hergiswil - Stansstad - Stans - Buochs - Beckenried, die wenig bebauten *Hanglagen* des Stanserhorns, Bürgenstocks und Buochserhorn sowie das entlegene, alpwirtschaftlich geprägte *Gemeindegebiet von Emmetten*.

Nicht alle bekannten archäologischen Fundstellen sind erforscht und auch im Bereich der Inventarisierung bekannter und vermuteter Fundstellen bestehen Lücken; dies gilt insbesondere für die zahlreichen Wüstungen (Fundplätze abgegangener Siedlungen). Ein provisorisch erstelltes Wüstungeninventar zählt für den Kanton Nidwalden rund 150 bekannte oder vermutete verlassene Alpsiedlungen auf.

Entwicklung

Wachsende Zentrumsfunktionen von Stans und die Nähe zu Luzern, dank guter verkehrstechnischer Erschliessung (Autobahn/Bahn) leisten einer weiteren Zersiedlung des gesamten Talbodens von Stans Vorschub. Obschon Hergiswil weiterhin ein ungewohnt grosses Wachstum erfährt, bleibt die Siedlung aufgrund der spezifischen Topographie räumlich klar von Stansstad und Horw/Luzern getrennt. Die Expansion



Querverweise:
> Richtplankarte
> ISOS OW/NW

Koordinationsaufgabe S3-1

Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung

Die langfristige Erhaltung und angemessene Weiterentwicklung der Ortsbilder beansprucht vordringliche Priorität. Sie bilden den Wohn- und Lebensraum und stehen für die historische Siedlungsentwicklung. Die Zuteilung der Ortsbilder erfolgt in Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung.

Das ISOS ist in Ortsbildern von nationaler Bedeutung (ISOS Ortsbilder) bei der raumplanerischen Interessenabwägung und bei der Ausarbeitung der Konzepte und Planungen angemessen zu berücksichtigen.

Die Gemeinden mit Ortsbildern von regionaler Bedeutung erstellen ein Ortsbildinventar, aus dem empfohlene Schutzmassnahmen für die einzelnen Bauten und Anlagen hervorgehen.

Die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler Bedeutung erstellen einen Schutzplan. Sie setzen die Ziele und Empfehlungen des ISOS bei der Erfüllung der kommunalen Aufgaben und hier insbesondere in ihren kommunalen Planungen, angemessen um.

Der Kanton berät die Gemeinden mit Ortsbildern von nationaler und regionaler Bedeutung, bei Planungen und Schutzmassnahmen und nimmt Stellung zu baulichen Veränderungen.

| | |
|---------------------|------------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | DP, ARE NW |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | B |

Bestandteil der kantonalen Richtplanung sind nur die Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung. Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bundesrat nach Anhören der Kantone im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS. Das Bundesinventar ISOS wird durch das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ergänzt, welches Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung enthält. Diese Ortsbilder wurden im Rahmen der Erstellung des Bundesinventars ISOS anhand der ISOS-Methode inventarisiert. Die angemessene Umsetzung der gesetzlichen Anliegen des Ortsbildschutzes erfolgt



durch die Gemeinden in der kommunalen Planung und im Zuge des Baubewilligungsverfahrens, in enger Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege.

Die ISOS-Methode geht vom heutigen Baubestand aus. Bei der Inventarisierung werden die Ortsbilder in Ortsteile aufgeschlüsselt. Jedem Ortsteil wird ein Erhaltungsziel zugeteilt, welches Vorschläge zur Bewahrung und Gestaltung verbindet. Die angemessene Umsetzung der Erhaltungsziele soll sicherstellen, dass die wertvollen Eigenheiten der Ortsbilder - und damit ihre Bedeutung – wo sinnvoll, bewahrt bleiben. Zusätzlich zu den Erhaltungszielen, bieten die Ortsbildaufnahmen Anregungen zu einer nachhaltigen Planung, um den Erhalt des baulichen Erbes und die besondere Qualität der Siedlungen, für die Zukunft angemessen zu gewährleisten.



Querverweis:
> ISOS OW/NW

Koordinationsaufgabe S3-2

Ortsbilder von lokaler Bedeutung

Die Gemeinden sorgen für einen angemessenen Schutz der mit lokaler Bedeutung eingestuften Ortsbilder. Sie setzen die Ziele und Empfehlungen des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz in ihren kommunalen Planungen angemessen um.

| | |
|---------------------|------------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | DP, ARE NW |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | B |

Die Berücksichtigung der Ortsbilder von lokaler Bedeutung liegt im Ermessen der Gemeinden. Grundlage bilden die Einstufungen des Bundes, der mit der ISOS-Ortsbildinventarisierung für den Kanton Nidwalden eine systematische Erfassung vorlegt. Mit Ausnahme der Gemeinde Hergiswil liegen für alle relevanten Siedlungsgebiete Einstufungen des Bundes vor, die im Kanton sinngemäss zur Anwendung empfohlen werden.



Querverweis:
> Anhang S

Koordinationsaufgabe S3-3

Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung

Die im Bauinventar aufgeführten, schutzwürdigen (bezeichnet mit Status A, B oder C) und vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte sind in ihrer Substanz zu schonen, wo sinnvoll zu schützen, sowie ihre Erhaltung und Pflege angemessen zu fördern. Die vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte werden für deren Erhaltung und Pflege angemessen gefördert. Die Kulturdenkmäler von regionaler Bedeutung sind einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die Gemeinden berücksichtigen in ihren Zonenplänen, die vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte und sorgen durch geeignete Zonenfestsetzungen für einen angemessenen Umgebungsschutz.

Bei baulichen Veränderungen der im Bauinventar bezeichneten schutzwürdigen Objekte (bezeichnet mit Status A oder B) holt der Gemeinderat bei der kantonalen Denkmalpflege eine Stellungnahme ein und berücksichtigt diese angemessen in seinem Entscheid.

Für die im Anhang S als Kulturdenkmäler kantonaler Bedeutung aufgelisteten Objekte besteht gemäss Art. 32b Bst. f RPV, in Anwendung von Art. 18a Abs. 3 RPG, eine Baubewilligungspflicht für Solaranlagen.

Bei Solaranlagen auf im Bauinventar bezeichneten schutzwürdigen Objekten (bezeichnet mit Status A oder B) holt der Gemeinderat bei der kantonalen Denkmalpflege eine Stellungnahme ein und berücksichtigt diese angemessen in seinem Entscheid.

| | |
|---------------------|-------------------|
| Federführung: | DP |
| Beteiligte: | Gemeinden, ARE NW |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | B |

Kulturdenkmäler sind Bauten und Anlagen, welche wegen ihres wissenschaftlichen, geschichtlichen, kunst- und kulturgeschichtlichen Interesses von besonderer Bedeu-



tung sind. Ihre Erhaltung liegt im öffentlichen Interesse. Dazu zählen unter anderem Gebäudegruppen, Einzelgebäude und Gebäudeteile sowie Zugehör.

Der Kanton bezeichnet im Bauinventar der schutzwürdigen (bezeichnet mit Status A, B oder C) und vom Regierungsrat unter Schutz gestellten Objekte die Schutzobjekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Objekte von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bund. Die Nachführung des Verzeichnisses ist eine Daueraufgabe, um veränderten Verhältnissen Rechnung tragen zu können.

Der Gemeinderat lädt bei baulichen Veränderungen an schutzwürdigen Objekten mit Status A oder B die kantonale Denkmalpflege, resp. das vom Gesetz bezeichnete Gremium, zur Stellungnahme ein. Bei baulichen Veränderungen an schutzwürdigen Objekten mit Status C ist der Gemeinderat für die fachliche Beurteilung besorgt.

Zum Schutz der Kulturdenkmäler gehört ein angemessener Umgebungsschutz. Die Gemeinden berücksichtigen den Umgebungsschutz in der Zonenplanung durch die Ausscheidung von Schutzzonen, Freihaltezonen und Grünzonen sowie durch Reglementsbestimmungen und Auflagen.

Die unter Schutz gestellten Objekte sind im Anhang S aufgeführt und in der nachfolgenden, gleichnamigen Themenkarte dargestellt.



Querverweise:

- > S1-4
- > V4-1
- > IVS

Koordinationsaufgabe S3-4

Historische Verkehrswege

Die historischen Verkehrswege gemäss IVS sind langfristig zu erhalten und zu unterhalten.

Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen in ihren Vorhaben die historischen Verkehrswege und sorgen für einen angemessenen Schutz. Sie setzen die Ziele und Vorgaben des IVS um.

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Federführung: | AWE |
| Beteiligte: | Gemeinden, ARE NW, KA, DP |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | B |

Die historischen Verkehrswege sind Kulturobjekte. Es handelt sich um meist im Gelände noch sichtbare Strassen- und Wegverbindungen und den dazugehörigen historisch wertvollen Kleinbauten und Wegbegleitern, wie Bildstöcke, Wegkapellen und Wegkreuze etc.

Das Inventar liegt vor. Es unterscheidet Objekte von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung. Die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (2010) regelt den Schutz der Objekte. Informationen zum IVS sind auf der IVS-Website zu finden. Karten und Objektbeschreibungen des Inventars sind in digitaler Form als Geographisches Informationssystem auf der IVS-Homepage veröffentlicht. <http://ivs-qis.admin.ch>

Dem IVS ist im Rahmen der kantonalen und kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenreglemente, der Strassen- und Wegprojekte, der Meliorationen sowie der wasserbaulichen Massnahmen Rechnung zu tragen.



Querverweis:
> S1-3

Koordinationsaufgabe S4-2

Luftreinhaltung und Siedlungs-/Verkehrsplanung

Kanton und Gemeinden stimmen ihre Siedlungs- und Verkehrsplanungen so aufeinander ab, dass möglichst wenig verkehrsmässige Emissionen verursacht werden. Sie achten bei der Ausscheidung von Gebieten mit einer hohen Nutzungsdichte darauf, dass diese für den Langsamverkehr (Fussgänger, Radfahrer) gut verbunden und gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen sind. Sie machen entsprechende verkehrsplanerische Auflagen bei publikumsintensiven Anlagen (z.B. Einkaufszentren).

| | |
|---------------------|---------------------|
| Federführung: | ARE NW |
| Beteiligte: | Gemeinden, AFU, AÖV |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | D |

Im Sinne des Vorsorgeprinzips kann und soll die Raumplanung auch ihren Beitrag zur **Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität** leisten. Eine wesentliche Einflussmöglichkeit besteht in der **Siedlungspolitik** (Verhältnis Wohnen und Arbeiten), welche so ausgestaltet werden soll, dass sie möglichst wenig **Mobilität erzeugt bzw. Ressourcen verbraucht**. Dies bedingt aber, dass zwischen den verschiedenen Nutzungsarten möglichst kurze Wege liegen oder dass die verschiedenen Nutzungen mit **umweltfreundlichen Verkehrsmitteln leicht und sicher erreichbar sind**. Dichte und gut gemischte Siedlungen mit hoher Wohnqualität leisten daher einen wesentlichen **Beitrag zum sparsamen Umgang mit nicht erneuerbaren Ressourcen**.



L1 Landwirtschaft

Leitsatz

Die multifunktionale, ökologisch verträglich und marktwirtschaftlich produzierende Landwirtschaft ist zu fördern. Fruchtfolgeflächen sind als landwirtschaftliche Vorranggebiete zu erhalten.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche des Kantons erstreckt sich über 6'069 ha.¹ Davon befinden sich rund 80% im Berggebiet. Auf weiteren ca. 5'000 ha² wird Alpwirtschaft betrieben. Rund ein Viertel aller Milchkühe sowie praktisch sämtliches Jungvieh verbringen den Sommer auf Sömmerungsalpen.

Aus klimatischen und topographischen Gegebenheiten wird auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche vorwiegend Futterbau/Viehhaltung betrieben. Mit 26 ha nimmt die Offene Ackerfläche nur eine bescheidene Stellung ein.

Der Sachplan des Bundes gibt für Nidwalden einen Mindestumfang von 370 ha an Fruchtfolgeflächen (FFF) vor. Der Kanton hat sich an diese Vorgaben gehalten und insgesamt rund 375 ha FFF gesichert. Mit den neuen Flächen im Bereich Flugplatz Buochs erhöht sich der Bestand um weitere 28.5 ha. Aus topografischen Gründen konzentrieren sich die FFF auf den Stanser Boden und das Drachenried in Ennetmoos (vgl. Themenkarte „Fruchtfolgeflächen“, L1-2).

Entwicklung

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist seit dem Jahr 2000 um rund drei Prozent zurück gegangen. Verringert hat sich zudem die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 579 Betrieben (2000) auf 503 Betriebe (2010), was einem Rückgang von rund 13 % entspricht.

Die aufgegebenen Betriebe dienten vorwiegend anderen Betrieben zur äusseren Aufstockung.

¹ Quelle: Bundesamt für Statistik (BfS): STAT-TAB

² Schätzung



Querverweise:
 > Richtplankarte
 > B3-21
 > S1-4
 > S1-5
 > Sachplan FFF
 > Art. 3 und 26 ff RPV

Koordinationsaufgabe L1-2

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen bedarf einer eingehenden Prüfung.

Vorausgesetzt wird:

- Die im Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes für den Kanton Nidwalden festgesetzte Mindestfläche von 370 ha darf nicht unterschritten werden.
- Eine umfassende Interessenabwägung im Sinne von Art. 3 RPV.

Bei Einzonung von Fruchtfolgeflächen in eine Bauzone, sind die Gemeinden für qualitativ und quantitativ gleichwertigen Ersatz der Flächen verantwortlich. Die Voraussetzungen gemäss Art. 30 Abs. 1 RPV für die Einzonung von FFF gelten für die gesamte ausgeschiedene Fläche, also nicht nur für die zugeteilte Mindestfläche. Eingezont werden darf FFF entsprechend nur, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird.

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Federführung: | ARE NW |
| Beteiligte: | Gemeinden, ALW, AFU, Bund |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | A |

Fruchtfolgeflächen umfassen das qualitativ bestgeeignete Landwirtschaftsland und werden mit Massnahmen der Raumplanung gesichert. Der Kanton ist dafür verantwortlich, dass der vom Bund festgesetzte kantonsspezifische Mindestumfang erhalten bleibt und die Vorgabe in den kommunalen Nutzungsplanungen gesichert wird. Es ist möglich, FFF auf das Areal des Flugplatzes Buochs umzulagern. Bei Flächen, welche neu als FFF ausgeschieden werden sollen, ist insbesondere mit Bodenuntersuchungen zu prüfen, ob deren Qualität den Ansprüchen an FFF genügt.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es nicht grundsätzlich ausgeschlossen, Fruchtfolgeflächen für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung in Betracht zu ziehen, sofern eine solche durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist. Erforderlich ist, dass sämtliche Interessen gegeneinander abgewogen werden und die Pflicht des Kantons mitberücksichtigt wird, gesamthaft jederzeit den Mindestumfang der ihm zugewiesenen Fruchtfolgefläche zu gewährleisten (BGE 134 II 217).



L3 Natur- und Landschafts- schutz

Leitsatz

Natur und Landschaft sind zu schützen, nachhaltig zu nutzen und zu pflegen.
Ein besonderes Anliegen ist die Vernetzung von Lebensräumen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Folgende Landschaftsräume und Landschaftselemente prägen in ihrer charakteristischen Ausbildung das Bild des Kantons Nidwalden:

- Seeflächen
- Fliessgewässer
- Talböden mit Siedlungen, Verkehrsträgern und intensiv genutztem Landwirtschaftsgebiet
- Talflanken mit Streusiedlungen, Waldflächen und intensiv genutztem Landwirtschaftsgebiet, das nach oben von Alpweiden und -wiesen abgelöst wird
- Gipfelregionen der Berge mit Alpweiden, Geröllhalden und Felsflächen

Schützenswerte naturnahe Flächen finden sich ausserhalb des Waldes mehrheitlich in den höheren Lagen der Talflanken, wo die Nutzungsintensität geringer ist.

Der Bürgenstock wird durch den See und die intensiv genutzten Talflächen mit Siedlungen und Verkehrsträgern von der übrigen Landschaft getrennt. Für viele Tierarten ist er heute eine Insel ohne Vernetzung mit dem restlichen Kanton.

Entwicklung

Die grossen Verluste an Natur und Landschaft erfolgten im Kanton Nidwalden – wie in allen ähnlich gelagerten Räumen der Schweiz – seit Anfang des 20. Jahrhunderts, jedoch vor dem ersten Richtplan aus dem Jahre 1986. Soweit bekannt hat sich die Situation seither stabilisiert und auf einzelne Objekte und Gebiete bezogen hat sogar eine erhebliche Verbesserung stattgefunden (unter anderem in den geschützten Moorengebieten). Verschiedene Indikatoren wie beispielsweise die „Roten Listen“ der



Querverweise:
> B3-21
> Art. 3 und 6
NaturschutzG
> Art. 75 und 76 BauG

Koordinationsaufgabe L3-2

Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung

Zur Erhaltung der Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung **inventarisieren die Gemeinden den Bestand und treffen die erforderlichen Schutzmassnahmen.**

| | |
|---------------------|------------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | FNL, ARE NW |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | E |

Die meisten Gemeinden haben im Rahmen ihrer Ortsplanung die vorhandenen schützenswerten Gebiete und Objekte bereits mit einem Inventar erfasst und bewertet. Die von den Gemeinden bezeichneten Naturschutzgebiete und -objekte von kommunaler Bedeutung werden anschliessend über den Zonenplan Landschaft oder den Zonenplan Siedlung und die zugehörige Bau- und Zonenordnung und/oder mittels Verträge mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern geschützt. Die Inventare werden in der Regel alle 10 Jahre überprüft.



Querverweise:
> B3-23
> L8-2
> Art 18b NHG
> Art. 4 ÖQV

Koordinationsaufgabe L3-6

Landschaftsentwicklungskonzept

Der Kanton erarbeitet ein Landschaftsentwicklungskonzept. Es zeigt Ziele und Massnahmen bezüglich Landschaftsbild, Biodiversität, Vernetzung der Landschaft und Aufwertung der Lebensräume. Die Konkretisierung wird im Rahmen des Konzeptes aufgezeigt.

| | |
|---------------------|----------------------------|
| Federführung: | FNL |
| Beteiligte: | ARE NW, ALW, AFU, TBA, AWE |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | A |

Das Landschaftsentwicklungskonzept zeigt Möglichkeiten auf, wie sich die Landschaft weiter entwickeln kann und wie auf Veränderungen reagiert werden soll. Es basiert auf den Inhalten bestehender Planungen aus den beteiligten Fachbereichen. Bestehende Lücken werden bei Bedarf ergänzt. Das Landschaftsentwicklungskonzept hat für sich keine Rechtsverbindlichkeit, sondern dient als Grundlage zur Koordination der Planungen und Projekte der verschiedenen Fachbereiche. Es sind dabei im Wesentlichen die kantonalen Stellen betroffen, deren Fachbereiche sich auf den Raum ausserhalb des Siedlungsgebietes erstrecken (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Umweltschutz und Naherholung / Tourismus). Das kantonale Vernetzungskonzept ist Teil des Landschaftsentwicklungskonzeptes.



Querverweise:

- > B3-22
- > L5-5
- > L6-1
- > L6-8
- > L8-4
- > Seeuferkonzept 2001
- > Gewässerschutz

Koordinationsaufgabe L3-7

Schutz der Seeufer

Das Seeuferkonzept ist eine Grundlage des Richtplans und massgebend für verschiedene Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich der Seeufer. Das Seeuferkonzept wird periodisch revidiert und den geänderten Randbedingungen und Bedürfnissen angepasst.

| | |
|---------------------|-------------------|
| Federführung: | AFU, FNL |
| Beteiligte: | ARE NW, Gemeinden |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | E |

Im Bereich der Seeufer ergeben sich Vollzugsaufgaben insbesondere aus dem Wasserrecht, der Raumplanung, des Gewässerschutzes und des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Koordination erfolgt im Rahmen der jeweiligen Verfahren (Baubewilligungsverfahren, Wasserrechtsverfahren etc.). Mit Beschluss Nr. 537 vom 25. Juni 2002 wurde das Seeuferkonzept vom 13. Mai 2001 durch den Regierungsrat genehmigt.



Querverweise:

- > B3-23
- > S1-4
- > S1-5
- > S1-8
- > Agglomerationsprogramm Nidwalden L2

Koordinationsaufgabe L3-9

Ökologische Aufwertung im Siedlungsraum

Der Siedlungsraum ist ökologisch aufzuwerten, um Lebensräume zu schaffen, das Wohnumfeld zu verbessern und die Naherholung attraktiver zu gestalten. Die Gemeinden haben die dazu notwendigen Schritte behördenverbindlich aufzuzeigen.

| | |
|---------------------|------------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW, FNL |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | B |

Die Massnahmen für eine ökologische Aufwertung im Siedlungsraum werden zu einem wesentlichen Teil bei Bau und beim Unterhalt von kommunalen Bauten und Anlagen (Strassenbegrünung, öffentliche Grünanlagen etc.) realisiert. Weitere mögliche Massnahmen sind die Information von Bauherren und Einwohnern oder eine entsprechende Einwirkung bei Bau- und Planungsprojekten. Die Gemeinden können auch Kommissionen für die Umsetzung dieser Massnahmen einsetzen (z.B. Vernetzungskommission). Falls kantonale Zuständigkeiten betroffen sind, hat die Gemeinde ihre Tätigkeit mit den zuständigen Amtsstellen zu koordinieren. Hinweise zum Vorgehen sind im Agglomerationsprogramm "Massnahmen Landschaft L2, Vernetzung und ökologische Aufwertung im Siedlungsraum" dargestellt.



L5 Naturgefahren

Leitsatz

Der Schutz von Menschen und Sachwerten vor Naturgefahren ist durch angepasste Nutzung und Schutzbauten angemessenen sicherzustellen.

Ausgangslage

Räumliche Ordnung

Am Rande der nördlichen Voralpen gelegen, prägen spezielle geologische und klimatische Bedingungen das Gebiet Nidwaldens.

Geologische Bruch- und Kontaktzonen sowie die Vorgänge in der letzten Eiszeit sind Ursache für zahlreiche instabile Hänge und Felsablösungen.

Für den Regengürtel der nördlichen Voralpen sind heftige Sommergewitter charakteristisch. Sie bewirken die gefährlichen Hochwasserabflüsse in den Wildbächen und die Erosion von rutschgefährdeten Hängen.

Im Winter können Staulagen Lawinen auslösen.

Entwicklung

Seit Jahrzehnten wurden grosse Anstrengungen unternommen, das Siedlungsgebiet durch Verbauungen besser zu schützen.

Als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung und dem steigenden Raumanspruch breiteten sich die Siedlungen massiv auf den Schwemmkegeln sowie in der Schwemmebene des Talbodens und damit in die Gefahrengebiete aus. Die Risikoreduktion durch die Schutzbauten wurde durch das so schnell wachsende Schadenpotential der neuen Siedlungen mehr als aufgehoben.

Die seit 1987 wieder auftretenden ausserordentlichen Ereignisse haben die Verletzlichkeit dieser Entwicklung verdeutlicht.

Als Strategie gegen dieses steigende Schadenpotential, trotz steigenden Investitionen in Schutzbauten, entstand das Integrale Risikomanagement. Dieses ist in der Bundesgesetzgebung eingeflossen.

Dem Integralen Risikomanagement liegt eine flächendeckende Gefahrenanalyse mittels Gefahrenkarten (L5-1) zugrunde. Zum Schutz vor den Gefahren sind prioritär



raumplanerische Massnahmen zu ergreifen, indem die gefährdeten Gebiete nicht mehr überbaut werden. Bereits bestehende Siedlungen in Gefahrengebieten werden mit Objektschutzmassnahmen vor Schäden geschützt.

Das Integrale Risikomanagement beachtet die Tatsache, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Der Überlastfall wird in die Planung mit einbezogen. Technische Bauten sind deshalb so auszulegen, dass sie robust sind und auch bei ausserordentlichen Ereignissen nicht kollabieren und ihre Wirkung für das Dimensionierungsereignis beibehalten. Um bei Überlastfällen die Schäden dennoch in verträglichen Grenzen zu halten, sind zudem Massnahmen im Raum zu realisieren. Einerseits sind dazu Hochwasserentlastungsgebiete und Abflusskorridore durch die Raumplanung frei zu halten, und andererseits sind die Ausdehnungen von Überflutungen durch Schutzbauten im Raume zu reduzieren.

Zur weiteren Eindämmung des Risikos sind die Notfalleinsätze wichtig. Damit diese Wirkung zeigen, sind sie auf der Grundlage der flächendeckenden Gefahrenanalyse im intensiv genutzten Raum zu planen. Zur Deckung, der trotz all dieser Massnahmen dennoch zu erwartenden Schäden, ist eine solidarische Versicherung notwendig.

Für den Wirtschaftsstandort Nidwalden ist es besonders wichtig, dass dem Standortnachteil der vielen und erheblichen Naturgefahren, primär mit kostengünstigen raumplanerischen Massnahmen begegnet wird, wie es das Integrale Risikomanagement vorsieht. Trotzdem notwendige Schutzbauten sind möglichst kostengünstig und mit möglichst hohem Nutzen-Kosten-Verhältnis zu erstellen. Dies kann erreicht werden, wenn den natürlichen Prozessen nicht entgegengewirkt wird, sondern wenn der intensive Prozessraum freigehalten wird und sich die technischen Massnahmen primär auf die Eingrenzung der Prozessräume konzentrieren.

Umsetzung

Zur Umsetzung des Integralen Risikomanagements legte der Landrat 1997 im Richtplan fest, dass ein Ereigniskataster zu führen ist und Gefahrenkarten zu erarbeiten sind. Die Fachkommission Naturgefahren erarbeitet die Grundlagen zur Gefahrenbeurteilung zusammen mit den Gemeinden. Diese Gefahrenanalyse lag flächendeckend im Jahre 2006 vor. Die Gemeinden wiederum wurden gehalten, diese Grundlagen bei der kommunalen Nutzungsplanung, mittels Gefahrenzonen zu berücksichtigen.

Der seit 1998 bei Bauvorhaben eingeführte Objektschutz ist etabliert.

Die Ausscheidung von Hochwasserentlastungsgebieten ist erst in vier Pilotprojekten geplant worden und nur in einem Fall raumplanerisch umgesetzt.

Als Grundlage für eine Kosten-Nutzen optimierte und damit angemessene Umsetzung des Integralen Risikomanagement wurde im Jahre 2004 eine Risikoanalyse in Angriff genommen. Das Unwetter 2005 verzögerte diese Arbeit, da die personellen Ressourcen einerseits durch die Unwetterbewältigung selbst als auch durch die Folgeprojekte nicht mehr zu Verfügung standen.



Querverweise:

- > B3-23
- > S1-1
- > L5-1
- > L5-3
- > L5-4
- > Art 6 Ziff. 10 BauG NG 611.1
- > Art. 11 WaV, NG 831.11

Koordinationsaufgabe L5-2

Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung

Die Erkenntnisse aus Ereigniskataster und Gefahrenkarten sind im Sinne der Schadenverhütung rasch umzusetzen. Die Gemeinden bezeichnen die Gefahrenzonen mit den jeweiligen Auflagen in der Nutzungsplanung. Sie berücksichtigen insbesondere alle bekannten Gefährdungen bei der Ausscheidung von Bauzonen und bei Bauvorhaben.

Im Zusammenhang mit Überlastereignissen sind die Überflutungskorridore offen zu halten und in der Nutzungsplanung sicher zu stellen.

| | |
|---------------------|-----------------|
| Federführung: | ARE NW |
| Beteiligte: | Gemeinden, FNL, |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | D |

Die Gefahren sind in der Nutzungsplanung als Gefahrenzonen parzellenscharf zu bezeichnen. Entsprechend sind die Aktualität und die Aussagekraft der Gefahrengrundlagen vor jeder Nutzungsplanungsrevision zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Grundlagen vorgängig zu überarbeiten und zu aktualisieren. Wo Menschen, Tiere und Sachwerte durch Naturgefahren erheblich gefährdet sind, ist von einer Zuordnung in Nutzungszonen abzusehen. In überbauten Gefahrengebieten sind bei Neubauten und wesentlichen Umbauten Schäden durch verhältnismässige Objektschutzmassnahmen zu reduzieren und Schäden an Objekten Dritter zu verhindern.

Zur Begrenzung des Schadenpotentials sind die erforderlichen Räume (Hochwasserentlastungsgebiete und Abflusskorridore) freizuhalten und in der Nutzungsplanung der Gemeinde freizuhalten.

Mit der Genehmigung des Zonenplanes durch den Regierungsrat werden die Auflagen von Gefahrenzonen grundeigentümerverbindlich.



Querverweise:

- > L5-1
- > L5-2
- > L5-4
- > Art 6 Ziff. 10 BauG NG 611.1
- > Art. 2a Hilfsmittelgesetz, NG 867.3

Koordinationsaufgabe L5-3

Hochwasserentlastungsgebiete

Der Hochwasserschutz erfordert teilweise Hochwasserentlastungsgebiete.

Im Umfang der Anforderungen sind die Hochwasserentlastungsgebiete langfristig raumplanerisch offen zu halten und in der Nutzungsplanung sicherzustellen.

Die bestehenden, oder im Rahmen der Genehmigung eines Hochwasserschutzprojektes neu festgelegten Hochwasserentlastungsgebiete sind in einem kantonalen Gewässerkataster parzellenscharf festzuhalten.

| | |
|---------------------|------------------------------|
| Federführung: | ARE NW / TBA |
| Beteiligte: | FN, TBA, AWE, NSV, Gemeinden |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnisse |
| Priorität/Zeitraum: | A |

Bei ausgedehnten Siedlungen im Gefahrengebiet ist zur Schadenminimierung das überschüssige Hochwasser bis zu seltenen Ereignissen teilweise über weniger schadenintensive Gebiete abzuleiten. Um den erreichten Schutz längerfristig sicherzustellen, müssen diese Hochwasserentlastungsgebiete (teilw. noch als Hochwasserentlastungskorridore bezeichnet) gesichert werden. Die Hochwasserentlastungsgebiete sind insbesondere vor ungünstigen Terrainveränderungen und vor einer Erhöhung des Schadenpotentials durch Nutzungsänderungen angemessen zu bewahren.

Im Kanton Nidwalden existieren momentan vier bekannte Hochwasserentlastungsgebiete: Engelberger Aa (Buochs), Kniri West (Stans), Humligenbach/Lochrütibach (Wolfenschiessen), Stämpbach (Stans). Das Hochwasserentlastungsgebiet der Engelberger Aa ist im Richt- und den Nutzungsplanungen gesichert. Die Restlichen sind in ihrer Ausdehnung definitiv festzulegen und in der Richt- und Nutzungsplanung zu sichern.

Werden Gebiete als Hochwasserentlastungsgebiete stärker belastet, so werden die Schäden bis zu seltenen Ereignissen durch den Hilfsfond der NSV mit höheren Entschädigungen abgegolten. Für die Praxis sind die Hochwasserentlastungsgebiete nach dem Hilfsmittelgesetz in ihrer Abgrenzung dauernd und jederzeit einsehbar in einem Register abzulegen. Dazu sind diese im Gewässerkataster der GIS Daten AG verbindlich darzustellen. Das Tiefbauamt wird damit beauftragt die Hochwasserentlastungsgebiete im Gewässerkataster aufzunehmen und nachzuführen.



Querverweise:

- > L5-1
- > L5-2
- > L5-3

Koordinationsaufgabe L5-4

Abflusskorridore

Abflusskorridore bezeichnen Gebiete, welche aufgrund der Restgefährdung bzw. starken Prozessintensität von gravitativen Naturgefahren frei zu halten sind.

Unter Berücksichtigung bekannter Ereignisse und Schwachstellen sind Abflusskorridore erforderlich, welche langfristig ein volkswirtschaftlich zweckmässiges Hochwassermanagement gewährleisten.

Die Abflusskorridore sind auf dem heutigen Kenntnisstand, im intensiv genutzten Raum, flächig auszuscheiden und anschliessend, bei Bedarf, angemessen abzugrenzen.

Bei der Festlegung/Ausscheidung der Abflusskorridore sind die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter einzubeziehen.

Die Art der Umsetzung in der Raumplanung ist zu erarbeiten. Die Abflusskorridore sind bei den raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

| | |
|---------------------|--------------------------------|
| Federführung: | TBA / ARE NW |
| Beteiligte: | ARE NW, TBA, FN, Gemeinden, RR |
| Koordinationsstand: | Vororientierung |
| Priorität/Zeitraum: | A/B/C |

Der technische Schutz gegen Naturgefahren ist aus verschiedenen Gründen begrenzt. Er sorgt dafür, dass bei häufigen Ereignissen keine Schäden entstehen. Das Schadenpotential wird dadurch massgeblich vermindert. Bei selteneren und insbesondere bei sehr seltenen Ereignissen besteht kein oder nur ein begrenzter Schutz. Bei einer Ausdehnung der intensiven Nutzung insbesondere durch Bauten in die bedingt geschützten Gefahrenggebiete, erhöht sich das Schadenpotential laufend. Bei sehr seltenen Ereignissen treten damit sehr hohe Schäden auf. Bei der Nutzung des Raumes ist deshalb darauf zu achten, dass Abflusskorridore für die unkontrollierten Überschwemmungen bei sehr seltenen Ereignissen offen gehalten werden, um das Gesamtrisiko möglichst zu minimieren. Tritt beispielsweise der Steinibach oder die Engelberger Aa in Dallenwil über die Ufer, muss dieses Hochwasser durch Dallenwil, Oberdorf, Stans und Stansstad abfliessen. Werden diese Abflusskorridore mit Bauten überstellt, nehmen nicht nur diese Schaden, sondern sie drängen die schadenbringenden Hochwasser auch in andere Siedlungsgebiete ab.



Querverweise:
 > B3-22
 > L5-3
 > L5-5
 > L6-2
 > L6-3
 > L8-4
 > Seeuferkonzept 2001

Koordinationsaufgabe L6-1

Revitalisierung von Ufer- und Flachwasserbereichen am Vierwaldstättersee

Die Ufer des Vierwaldstättersees sind zur Gewährleistung der ökologischen Funktionen möglichst naturnah zu gestalten. Die ökologisch wichtigen Flachwasserbereiche sind als Lebensräume für Tiere und Pflanzen zu erhalten und beeinträchtigte Bereiche je nach örtlichen Nutzungsprioritäten und Möglichkeiten angemessen aufzuwerten.

Die strategische Revitalisierungsplanung für die Nidwaldner Seeufer des Vierwaldstättersees erfolgt gemäss den Vorgaben des Bundes und innerhalb der in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vorgegebenen Fristen. Basierend auf dieser Planung werden die prioritären Massnahmen definiert und Fristen für deren Umsetzung festgelegt.

Massgebende Grundlagen bilden die Seeuferbewertung 2008 sowie das Seeuferkonzept.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Federführung: | FNL |
| Beteiligte: | AFU, AJF, TBA, Gemeinden |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | B |

Im Bereich der Seeufer ergeben sich Vollzugsaufgaben aus dem Wasserrecht, der Raumplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes und des Gewässerschutzes. Aussagen und Prioritäten zu den einzelnen Nutzungsbedürfnissen, Schutzansprüchen und den zukünftigen Entwicklungs- und Aufwertungszielsetzungen werden abschnittsweise innerhalb des überarbeiteten Seeuferkonzeptes 2001 aufgezeigt. Die Koordination erfolgt im Rahmen der jeweiligen Verfahren (Nutzungsplanungs-, Gestaltungsplanungs- oder Baubewilligungsverfahren, Verleihungen) unter Berücksichtigung der Aussagen des Seeuferkonzeptes 2001. Als aktualisierte Grundlage steht die im Auftrag der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV) vorgenommene Seeuferbewertung (Treiber 2010) zur Verfügung.

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) Art. 38a Abs. 1 verpflichtet die Kantone, für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen und dabei den Nutzen für die Natur und die Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen der Revitalisierungen zu berücksichtigen. Die



Querverweise:

- > S1-7
- > L3-7
- > V4-1
- > V4-2
- > Seeuferkonzept

Koordinationsaufgabe L6 - 7

Öffentlicher Zugang zu den Gewässern

Der Kanton und die Gemeinden wirken im Rahmen der Nutzungsplanung sowie bei Wasserbauprojekten darauf hin, dass die Zugänglichkeit der Gewässer für die Öffentlichkeit erhalten und verbessert wird.

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Federführung: | ARE NW |
| Beteiligte: | TBA, AFU, FNL, Gemeinden |
| Koordinationsstand: | Festsetzung |
| Priorität/Zeitraum: | D |

Die Erhaltung und abschnittsweise Verbesserung der Zugänglichkeit der Ufer von grösseren Bächen und der Seen ist ein wichtiges öffentliches Anliegen. Die Wohnqualität in den betreffenden Gemeinden wird massgeblich durch öffentlich zugängliche Gewässerabschnitte erhöht. Bei Neueinzonungen am Seeufer ist deshalb gestützt auf die Vorgaben des Seeuferkonzeptes 2001 zu prüfen, wie eine Verbesserung des Zuganges erzielt werden kann.



Querverweis:
> S 4-2
> S 5-2
> Langsamverkehr V4

Koordinationsaufgabe V2-1

Kantonsstrassen

Die Kantonsstrassen sind als verkehrsorientierte Strassen zu erhalten und zu gestalten, mit dem Ziel den nicht vermeidbaren Verkehr flüssig durchzuleiten. Die Torwirkung am Siedlungsrand wird vervollständigt. Mit Strassenraumgestaltung wird der Verkehr innerorts verträglich gestaltet. Tempo-30-Zonen auf verkehrsorientierten Strassen, wie zum Beispiel im historischen Kern von Stans, sollen die Ausnahme bleiben.

Das Schwergewicht der baulichen Massnahmen an den Kantonsstrassen liegt in der Optimierung des bestehenden Netzes, insbesondere der Leistungsangleichung der limitierenden Knoten mit dem Ziel, ausser Busbevorzugungen, keinen Spurausbau vorzunehmen. Zusätzlich zu den Optimierungen des bestehenden Netzes und zur Verkehrsberuhigung im Siedlungsgebiet, ist eine leistungsfähige Umfahrung im Gebiet Stans-West notwendig.

Die Steinschlaggefährdung ist auf allen Strecken, auf das gleiche, akzeptierte Risikoniveau zu senken.

| | |
|-----------------------|-----------------------------|
| Federführung: | AMO |
| Beteiligte: | ARE NW, AFU, AWE, Gemeinden |
| Koordinationsstand: | siehe oben |
| Priorität / Zeitraum: | B |

Aufgrund der sich abzeichnenden Kapazitätsengpässe sind Massnahmen am Kantonsstrassennetz unumgänglich. Die im Agglomerationsprogramm vorgesehenen Massnahmen sind auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt.

In den Zentren wird der Verkehr auf das verträgliche Mass des bestehenden Netzes, ohne Ausbau der Strecken, begrenzt. Fremdverkehr wird von den Zentren ferngehalten. Neben der Pförtnerung des zufließenden Verkehrs sind dazu Netzergänzungen erforderlich.

Die Kantonsstrassen werden in Bezug auf die Unfälle laufend überwacht, um den sich abzeichnende Sicherheitsdefiziten durch den stetig wachsenden Verkehr mit Massnahmen zu begegnen. Besonderes Augenmerk wird auf die Konfliktstellen Langsamverkehr MIV gelegt.

Insbesondere in Stans, als Umsteigezentrum der weitmaschigen Buserschliessung auf die Zentralbahn, ist die Busbevorzugung ein Schwerpunkt. Die bereits realisierten Busbevorzugungen werden deshalb prioritär mit den vorgesehenen Massnahmen ergänzt. Dabei spielen die Pförtnerungen zur flüssigen Verkehrsführung im Zentrum eine wichtige Rolle.



Koordinationsaufgabe V2-7

Ruhender Verkehr

Öffentlich zugängliche Parkierungsanlagen, die sowohl dem Einkaufs-, Berufs- oder Freizeitverkehr dienen, sind zu erhalten und dort, wo die Nutzung gut ist oder ein zusätzliches Potential vorhanden ist, auszubauen.

| | |
|-----------------------|-------------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW, AMO, AFU, |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität / Zeitraum: | B |

Mit einer koordinierten Parkplatzpolitik kann der Verkehr von den Dorfzentren und Freizeitanlagen freigehalten werden. Dies bedingt zentrale und ausserhalb der Zentren angeordnete Parkierungsanlagen. Damit kann die Qualität der Dorfzentren verbessert und Verkehrsprobleme proaktiv angegangen werden. Zudem verlangt der gemeinsame Massnahmenplan Luftreinhaltung der Zentralschweizer Kantone, dass einheitliche Grundlagen für die Bewirtschaftung von Parkplätzen bei publikums-intensiven Bauten und Anlagen erarbeitet werden (bei Freizeit- und Sportanlagen, Einkaufszentren und Fachmärkten etc.). Im Rahmen der Siedlungs- und Strassenentwicklung ist die Thematik von zentralen und bewirtschafteten Parkierungsanlagen aufzugreifen und umzusetzen.



Querverweise:
> S1-3
> S1-4

Koordinationsaufgabe V2-8

Betriebs- und Gestaltungskonzepte (Verkehrsberuhigung, Strassenraumgestaltung, ÖV-Bevorzugung)

Die verkehrsorientierten Strassen in den Siedlungsgebieten sollen mit Strassenraumgestaltungen kontinuierlich aufgewertet werden. Die Realisierung der ÖV-Bevorzugungen ist dabei zu berücksichtigen. Ebenso ist der Prozess der Beruhigung der siedlungsorientierten Strassen, in der Regel Gemeindestrassen, weiterzuführen. Verkehrsberuhigungsmassnahmen und die Strassenraumgestaltung sind kommunale Aufgaben, welche die Gemeinden im Rahmen ihrer Verkehrsplanung, aber auch bei der Erschliessung von neuen Wohnquartieren, vermehrt wahrnehmen müssen. ÖV-Bevorzugungen sind eine Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und Kanton.

| | |
|-----------------------|------------------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | AMO, ARE NW, AFU, Kapo |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität / Zeitraum: | A |

Verkehrsberuhigungsmassnahmen, wie auch die Strassenraumgestaltungen, dienen sowohl der Verkehrssicherheit wie auch der Standortqualität. Im Agglomerationsprogramm 2011 wird aufgeführt, bei welchen Strassenzügen ein Betriebs- und Gestaltungskonzept sinnvollerweise umgesetzt wird. Mit diesem Programm kann sichergestellt werden, dass im Rahmen der erforderlichen Bau- und Sanierungsmassnahmen, die Massnahmen zur Verkehrsberuhigung mit berücksichtigt werden.



Querverweis:
> S1-4

Koordinationsaufgabe V4-2

Fusswege

Die Gemeinden erlassen und ergänzen ihre Fusswegpläne für das Siedlungsgebiet. Sie stimmen diese auf ihre Ortsplanung ab und stellen insbesondere sicher, dass die publikumsintensiven Anlagen und die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs auf sicheren, kurzen und räumlich attraktiven Fusswegen erreicht werden können und die Anschlüsse an das Wanderwegnetz sowie die Naherholungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes gewährleistet sind. Die Gemeinden koordinieren ihre Planung mit den Nachbargemeinden.

Die Sicherheit von Fussgängerquerungen ist zu überprüfen und bei Bedarf zu verbessern.

| | |
|-----------------------|------------------------------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | ARE NW, AWE, Nidwaldner Wanderwege |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität / Zeitraum: | D |

Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz sind die Gemeinden allein für die Planung, die Realisierung und den Unterhalt des Fusswegnetzes innerhalb der Siedlungsgebiete zuständig.



Querverweise:

- > S1-2
- > S1-3
- > S1-4
- > L 5-3
- > L5-5
- > L6-2
- > E5-1
- > E5-2

Koordinationsaufgabe E5-3

Gewässerschutz und Siedlungsentwicklung

Mit der Siedlungsentwicklung und insbesondere bei der Förderung der verdichteten Bauweise ist frühzeitig der Entsorgung des unverschmutzten Abwassers Beachtung zu schenken. Gemäss den gesetzlichen Randbedingungen ist es in erster Linie oberflächlich zu versickern und wo dies nicht möglich ist, sind Rückhaltmassnahmen für das abfliessende Abwasser vorzusehen.

Die Gemeinden sorgen dafür, dass der entsprechend notwendige Platzbedarf bei Neueinzonungen und Gestaltungsplanungen sichergestellt wird. Den offenen und heute teilweise eingedolten Bächen und Entwässerungsgräben ist genügend Raum zu geben. Sie sind auch innerhalb des Siedlungsgebietes möglichst offen zu führen bzw. wieder zu öffnen.

| | |
|---------------------|------------------|
| Federführung: | Gemeinden |
| Beteiligte: | AFU, TBA, ARE NW |
| Koordinationsstand: | Zwischenergebnis |
| Priorität/Zeitraum: | B |

Die Umsetzung dieses Anliegens hat im Rahmen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen sowie im Rahmen der Generellen Entwässerungspläne (GEP) zu erfolgen. Dabei ist es wichtig, dass die Gemeinden bereits in einer frühen Phase der Planung sowie im Baubewilligungsverfahren an die Interessen des integralen Gewässerschutzes denken und für die Gewässer den erforderlichen Raum sichern.